Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Die Deutsche Kreditwirtschaft

# Stellungnahme

zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie)

## Kontakt:

Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225-5372
Telefax: +49 30 20225-5345
E-Mail: silvia.froembgen@dsgv.de

Dr. Silke Wollgarten

Telefon: +49 30 20225-5378
Telefax: +49 30 20225-5345
E-Mail: silke.wollgarten@dsgv.de

Berlin, 2. Oktober 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0 Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

#### A. Zusammenfassung der wichtigsten Petiten

#### I. Umsetzungsfristen

#### 1. Artikel 8 Absatz 2 RefE

Vorab möchten wir auf ein besonders wichtiges Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft eingehen: Die in Art. 8 Abs. 2 festgelegte und in dem Übersendungsschreiben vom 7. August 2015 avisierte Umsetzungsfrist ist – insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Kontowechsel und die hiermit verbundenen Standardisierungsarbeiten sowohl im Kunde-Bank- als auch im Interbankenverhältnis – nicht realisierbar. Für diesen Regelungsbereich (für den auch die im Übersendungsschreiben und in der Gesetzesbegründung aufgeführten Hintergründe für eine frühere Umsetzung nicht einschlägig sind) ist es aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft zwingend erforderlich, für das Inkrafttreten auf den 18. September 2016 (gem. Art. 29 Abs. 2 der Zahlungskontenrichtlinie [nachfolgend auch "PAD" abgekürzt]) abzustellen.

Gleiches gilt aber auch im Hinblick auf die Regelungen zum Basiskonto. Wir können zwar die Intention des Gesetzgebers nachvollziehen, dass dieser Regelungsbereich möglichst schnell umgesetzt werden soll. Es dürfen aber auch in diesem Zusammenhang die Realitäten eines geordneten Umsetzungsprozesses, der für eine reibungslose Durchführung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs bedarf, nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grund plädieren wir auch für diesen Regelungsbereich für die volle Ausschöpfung der durch die Zahlungskontenrichtlinie gesetzten Umsetzungsfrist bis 18. September 2016, zumal der bereits bestehende Regelungsrahmen und die DK-Empfehlung "Girokonto für jedermann" einen Zugang zum Zahlungsverkehr sicherstellen.

Gerade die in der Gesetzesbegründung angesprochene Anpassung der IT-Systeme wegen der neuen gesetzlichen Vorgaben zum Basiskonto und zum Kontowechsel, darüber hinaus aber auch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen, Anpassungen im Vordruckwesen, der prozessualen Abläufe sowie die Schulung der Mitarbeiter lassen sich keinesfalls innerhalb von zwei Monaten bewerkstelligen; vielmehr ist ein weitaus längerer Vorlauf erforderlich. So ist mit der Einführung der Regelungen zum Basiskonto nicht nur eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber allen Kunden verbunden, die aufgrund der Vorgaben zu AGB-Änderungen bereits eine mehr als zweimonatige Frist erfordert. Auch für die Anpassung der IT-Systeme ist regelmäßig mindestens ein Vorlauf von zwölf Monaten erforderlich. Hinzutritt, dass derzeit eine hohe Anzahl von Gesetzesvorhaben anstehen, die – wie zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – bereits mit einer umfangreichen Anpassung der IT-Systeme verbunden sind.

Darüber hinaus spricht für ein Inkrafttreten zum 18. September 2016 auch der Grundsatz des "Level Playing Field". So setzen nach unserer Informationen z. B. auch die Mitgliedstaaten Frankreich und Italien zu diesem Datum um.

## 2. Art. 8 Abs. 1 RefE

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt es ausdrücklich, dass in Art. 8 Abs. 1 für die Vorgaben in Abschnitt 2 ZKG-E eine nachgelagerte Umsetzung vorgeschlagen wird und die diesbezüglichen Spielräume der Zahlungskontenrichtlinie im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Kontoführungsentgelten ausgenutzt werden. Diese verlängerte Umsetzungsfrist ist erforderlich, um die notwendigen Anpassungen im Formularwesen sowie den IT-Systemen rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Darüber hinaus ist es sowohl aus Sicht der Kreditwirtschaft aber auch aus Sicht der Verbraucher von besonderer Relevanz, dass nicht in kurzer zeitlicher Folge Änderungen an denselben Verträgen und Bedingungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund sollte auf europäischer Ebene der Rechtssetzungsakt der Kommission im Zusammenhang mit Kapitel II der PAD so mit der Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II) synchronisiert werden, dass die nationalen Umsetzungen zu beiden Gesetzesvorhaben zusammenfallen (zurzeit voraussichtlich Oktober/November 2017). Nur so kann gewährleistet werden, dass die sowohl kosten- als auch verwaltungsintensiven Änderungsverfahren nicht überhand nehmen und Verbraucher mit immer neuen gesetzlich initiierten Änderungsantritten konfrontiert werden.

#### II. Preistransparenz

In § 10 ZKG-E soll eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister geschaffen werden, die Kunden mindestens einmal jährlich und bei Vertragsende über die angefallenen Entgelte und Kosten zu informieren. Eine Aufstellung von erhobenen Entgelten erteilen Banken und Sparkassen bereits heute mit dem Rechnungsabschluss, der in aller Regel quartalsweise erfolgt. Mit dem Rechnungsabschluss soll ein Saldoanerkenntnis herbeigeführt werden. Um zu verhindern, dass Banken und Sparkassen die Aufstellung der Entgelte mehrfach oder überlappend zur Verfügung stellen müssen und der Verbraucher mit identischen Doppelinformationen belastet wird, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Entgeltaufstellung nach § 10 ZKG-E auch die Basis für den Rechnungsabschluss bilden oder zusammen mit den jeweiligen Rechnungsabschlüssen oder einmal jährlich mit einem Rechnungsabschluss über vereinbarte Zugangswege zur Verfügung gestellt werden kann.

Die in § 10 S. 2 ZKG-E vorgesehene Verpflichtung, dem Verbraucher die Entgeltaufstellung auch bei Beendigung des Vertrags zu Verfügung zu stellen ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, systemwidrig und sollte gestrichen werden.

Im Hinblick auf das in die Entgeltaufstellung gem. § 13 Abs. 3 ZKG-E (bzw. Art. 4 Abs. 6 PAD) aufzunehmende **gemeinsame Symbol** ist es aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft dringend erforderlich, dass dieses Symbol in Textform in einem **Standardschrifttyp und schwarz-weiß** gestaltet wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der gängigen und auch bei Verbrauchern beliebten Praxis der Zurverfügungstellung von Information per Kontoauszugsdrucker. Diese sind nicht feingrafiktauglich sondern können nur die gängigen Standardschrifttypen erfassen. Kann eine Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung nicht per KAD erfolgen, würde dies erhebliche Mehrkosten wegen der erforderlichen Übermittlung per Brief verursachen und überdies bei Verbrauchern auf Unverständnis stoßen.

Die Bezugnahme in § 15 Satz 1 ZKG-E muss – wie auch im Übrigen, wenn in der Richtlinie auf Art. 3 Abs. 5 PAD Bezug genommen wird (vgl. dazu detailliert unten) - auf die standardisierten Bezeichnungen der maßgeblichen Kontendienste gemäß § 2 Abs. 6 ZKG-E lauten und nicht auf die standardisierte Zahlungskontenterminologie gem. § 2 Abs. 7 ZKG-E, die neben Diensten, die in Deutschland keine Rolle spielen insbesondere auch die Begriffsbestimmungen umfasst. Eine solche Einbeziehung auch der Begriffsbestimmungen ist zu weitgehend und entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie

Ferner muss sichergestellt werden, dass die Institute bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können. Dies bedarf einer **Anpassung des UKIaG**. Andernfalls käme es zu einer Pflichtenkollision.

#### III. Kontowechsel

Die Verpflichtung zur Information über eingehende Überweisungen gem. § 22 Nr. 2 ZKG-E und § 29 Satz 1 c) ZKG-E muss aus Praktikabilitätsgründen an die tatsächlichen Möglichkeiten der Kreditwirtschaft angepasst werden: Bei eingehenden Überweisungen kann der wiederkehrende Charakter von den Zahlungsdienstleistern schlicht nicht erkannt werden. Vor diesem Hintergrund halten wir die Streichung des Begriffs "wiederkehrend" (vor: "eingehende Überweisungen") in § 22 Nr. 2 ZKG-E und § 29 Satz 1 c ZKG-E für zwingend erforderlich. Dafür spricht zudem Folgendes: Auch bei sich wiederholenden Zahlungen können Änderungen hinsichtlich der Höhe der Zahlung, IBAN, BIC, Name und Verwendungszweck auftreten, durch die das Merkmal "wiederkehrend" nicht mehr erfüllt wäre. Eine Liste lediglich identischer Zahlungen würde derartige Zahlungen daher nicht mehr enthalten. Dies liefe dem Zweck der Richtlinie zuwider, dem Verbraucher einen möglichst unkomplizierten Wechsel zu ermöglichen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 29 Zahlungskontenrichtlinie). Steht dem Verbraucher dagegen eine Liste aller eingehenden Überweisungen in den vorangegangenen 13 Monaten zur Verfügung, kann er die relevanten Zahlungsvorgänge trotz etwaiger Änderungen identifizieren. Da allein dem Verbraucher detaillierte Informationen zum Anlass bzw. Hintergrund der jeweiligen Zahlungsvorgänge vorliegen, kann er am besten beurteilen, welche Personen über seinen Kontowechsel informiert werden müssen.

Aus Praktikabilitätsgründen ist überdies erforderlich, dass die alten und die neuen Kontoinhaber identisch sind. Andernfalls sind Haftungs- und Rechtsprobleme die Folge. Die Richtlinie (vgl. u. a. Art. 9) und der Referentenentwurf gehen von der Identität der Kontoinhaber aus. Das ergibt sich auch schon daraus, dass grundsätzlich nur von "Verbraucher"/"Kontoinhaber" die Rede ist, und z. B. im Hinblick auf die Ermächtigungen für das alte und für das neue Konto nicht differenziert wird. Vor diesem Hintergrund hält die Deutsche Kreditwirtschaft eine entsprechende Klarstellung für zwingend erforderlich.

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ZKG-E sollte gestrichen und die entsprechende Mitgliedstaatenoption nicht ausgeübt werden. Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zur Information ist für den übertragenden Zahlungsdienstleister kaum umsetzbar, da er über die erforderlichen Adressdaten des Zahlungsempfängers einer Lastschrift bzw. des Auftraggebers einer Überweisung in der Regel nicht verfügt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem das Bankgeheimnis sowie der Datenschutz. Die geforderte Information enthält personenbezogene Daten, die ohne Einwilligung des Betreffenden nicht weitergegeben werden dürfen. Zwischen dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsempfänger einer Lastschrift bzw. dem Auftraggeber einer Überweisung besteht zudem keine vertragliche Beziehung. Daher verbietet auch das Bankgeheimnis dem übertragenden Zahlungsdienstleister die Informationsweitergabe. Allenfalls könnte der übertragende Zahlungsdienstleister an das am Zahlungsvorgang andere beteiligte Kreditinstitut aufgrund des mit diesem bestehenden Auftragsverhältnisses (Interbankenverhältnis) die Information übermitteln. Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers bzw. des Auftraggebers der Überweisung müsste dann diese Information an seinen Kunden weiterleiten.

In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Verbraucher nunmehr die Möglichkeit hat, sein Konto für bestimmte SEPA-Lastschriften zu sperren. Beispielsweise kann er festlegen, dass Lastschriften über einem bestimmten Betrag nicht eingelöst werden sollen. Es können aber auch Gläubigernamen, Gläubiger-IDs, Mandatsreferenzen oder bestimmte Länder gesperrt werden. Das Verhältnis zwischen dieser Sperrmöglichkeit für den Kunden und der Informationspflicht bleibt nach dem Referentenentwurf unklar. Hier bedürfte es einer praxisgerechten und rechtssicheren Ausgestaltung der Informationsverpflichtung des übertragenden Instituts.

Ebenso wie in Art. 10 Abs. 4 e) der Richtlinie vorgesehen, ist es weiter erforderlich, die Kontoschließung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E davon abhängig zu machen, dass der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr aus diesem Zahlungskontovertrag hat. Dies entspricht der angestrebten 1:1-Umsetzung und ist auch aus Praktikabilitätsgründen und zugunsten des Verbrauchers erforderlich. Sodann ist nämlich vor einer Schließung u. a. zu klären, wie mit diesen Verpflichtungen (z. B. Negativsaldo) verfahren werden soll (vgl. ebenso in § 27 Abs. 1 ZKG-E).

#### IV. Basiskonto

Die zum Basiskonto vorgesehene Regelungen dürfen nicht den Vertragsschlussprozess einschränken. Es muss weiterhin möglich sein, den Vertragsschluss alternativ rechtlich so zu gestalten, dass das Institut das Angebot mit allen für den Vertragsabschluss erforderlichen Inhalten (u. a. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und der Kunde die Annahme erklärt. Das beim Basiskonto verwandte Wort "Antrag" darf insoweit keine einschränkende Wirkung haben; er kann in dieser Konstellation (in der das Institut das Angebot abgibt) nur eine "Vorstufe" zum Vertragsabschluss darstellen.

Ferner ist es von großer Bedeutung, dass der Gesetzgeber von der in Art. 16 Abs. 2 Unterabsatz 2 PAD i. V. m. Erwägungsgrund Nr. 37 vorgesehenen Möglichkeit, eine Regelung zu treffen, wonach Verbraucher ihr "echtes Interesse" an einer Kontoeröffnung nachweisen müssen, Gebrauch macht. Ansonsten könnte ein Berechtigter theoretisch in allen 28 EU-Mitgliedstaaten ein Konto eröffnen. Dies würde allerdings weit über das begrüßenswerte Ziel, bislang kontolosen Verbrauchern einen Zugang zu einem Basiskonto zu verschaffen, hinausschießen.

## V. BaFin – Zuständigkeit/Sanktionen

Die Deutsche Kreditwirtschaft befürwortet das Festhalten an der Überprüfung der Einhaltung von zivilrechtlichen Regelungen durch das Zivilgerichtsverfahren und nicht – wie im Referentenentwurf für die dort enthaltenen Zivilrechtsnormen vorgesehen - durch die BaFin. Damit wäre auch die gesonderte Regelung der unsystematischen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände für Zivilrechtsverstöße überflüssig; vielmehr würden an die Stelle der insoweit geregelten Sanktionen die gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ansprüche der Verbraucher treten. Schon rechtssystematisch gehört das Ordnungswidrigkeitenrecht nämlich zum Verwaltungsrecht (mit strafrechtlichen Wurzeln), nicht aber zum Zivilrecht. Auch wenn die Richtlinie mit Blick auf andere europäische Rechtsordnungen die Vermischung der unterschiedlichen Rechtsgebiete ermöglicht, sollte der nationale Gesetzgeber an den sinnvollen Vorgaben der deutschen Rechtsordnung festhalten.

#### B. Inhaltliche Anmerkungen zu den Regelungen des Referentenentwurfs im Detail

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt die mit der Zahlungskontenrichtlinie verfolgten Zielsetzungen, die Vergleichbarkeit von Kontoführungsentgelten zu verbessern, Kontowechsel zu erleichtern sowie sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger ein Girokonto haben. Kritisch ist allerdings, dass der europäische Gesetzgeber auf Probleme in einzelnen Mitgliedstaaten mit einer EU-weiten Richtlinie reagiert hat. Die Umsetzung der neuen Vorgaben wird für die deutschen Banken und Sparkassen einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen, obwohl in den betroffenen Bereichen in Deutschland nachweislich keine Probleme bestehen. Ohne dies weiter zu vertiefen, sei an dieser Stelle exemplarisch nur auf Folgendes hingewiesen:

- Mit dem Preisaushang, dem Preis- und Leistungsverzeichnis und der Kontoabrechnung besteht bereits heute vollständige Transparenz über die Entgelte und Kosten der Kontoführung. Dementsprechend hatte eine 2009 im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie den deutschen Banken und Sparkassen ein hohes Maß an Transparenz bei Kontoführungsentgelten und leicht verständliche Preismodelle bescheinigt.<sup>1</sup>
- Auch der Kontowechsel funktioniert einfach und unproblematisch.<sup>2</sup> Bei Verbrauchern besteht überdies auch kein Bedarf an grenzüberschreitenden Kontoeröffnungen, weil dieselbe Sprache und die Nähe zum Anbieter für Verbraucher die entscheidenden Kriterien bei der Wahl des Kreditinstituts sind. Dementsprechend gibt es kaum Kundenbeschwerden zu Kontowechseln.
- **Der Versorgungsgrad mit Konten liegt in Deutschland bei 99%.** Mögliche Probleme in anderen Mitgliedstaaten sollten dort gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass sich der Referentenentwurf weitgehend auf die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie beschränkt und keine darüber hinausgehenden Vorgaben vorgeschlagen werden. Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie wie folgt Stellung:

## I. Artikel 1: Zahlungskontengesetz

Die Deutsche Kreditwirtschaft spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Ansatzes einer getrennten Regelung von aufsichts- und zivilrechtlichen Vorschriften aus. So sind auch bislang aufsichts- und zivilrechtliche Vorschriften der PSD I mit dem ZAG und der Ergänzung des BGB (§§ 675c ff.) und EGBGB umgesetzt. Eine derart getrennte Umsetzung hat folgende Vorzüge:

• Die Regeln im BGB sind seit geraumer Zeit in Kraft und bekannt. Es gibt eine ausführliche rechtswissenschaftliche Kommentierung dazu, die die Zahlungsvorschriften auch im allgemeinen zivilrechtlichen Kontext des BGB behandeln. Dadurch finden auch ohne weiteres ergänzend die allgemeinen Regeln des BGB (Wil-

Van Dijk Management Consultants: "Final report - Data collection for prices of current accounts provided to customers", \$ 33

Vgl. u.a. die im März 2012 veröffentlichte Eurobarometer-Umfrage im Auftrag der EU-Kommission, gemäß der lediglich 4 % der Kontoinhaber in Deutschland in 2011 angeben, in den letzten fünf Jahren Schwierigkeiten beim Kontowechsel gehabt zu haben. Dem stehen laut der Umfrage aber 88 % der Befragten gegenüber, die einen Kontowechsel in den letzten fünf Jahren für nicht nötig erachtet haben, weil sie mit ihrer kontoführenden Bank oder Sparkasse sehr zufrieden waren. Schlussendlich sagen 7 % der Befragten, sie hätten das Girokonto gewechselt und es sei einfach gewesen.

lenserklärungen, Auftragsrecht, Geschäftsbesorgungsrecht) Anwendung. Ohne eine besondere Notwendigkeit nun den bisherigen Ansatz aufzugeben, vermag nicht zu überzeugen.

• Bislang ist eindeutig bestimmbar, welche Regeln dem öffentlichen Recht und dem Zivilrecht zuzuordnen sind. Damit hängt auch eine klare Kompetenzverteilung zwischen Bankaufsicht und Zivilgerichten zusammen. Diese Ordnung verwischt, wenn zukünftig alle Regeln in ein Sondergesetz Eingang finden würden.

#### 1. Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

## a) § 1 ZKG-E – Anwendungsbereich

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 1 ZKG-E sind Bürgschaftsbanken, also privatwirtschaftlich organisierte Förderbanken, zumindest vom Anwendungsbereich des Abschnittes 5 des Zahlungskontengesetzes (Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) ausgenommen, da sie keine Zahlungskonten für das Publikum führen. Es sollte daher in der Gesetzesbegründung zusätzlich klargestellt werden, dass die Förderbanken der Länder und des Bundes, die überhaupt keine Zahlungskonten führen, gänzlich vom Anwendungsbereich des Zahlungskontengesetzes ausgenommen sind.

Des Weiteren sollten Institute vom Anwendungsbereich des Zahlungskontengesetzes ausgenommen werden, deren Geschäftsmodell nicht auf das allgemeine Führen von Zahlungskonten für Verbraucher ausgerichtet ist, da diese, wenn überhaupt, Zahlungskonten für Verbraucher nur in sehr begrenzter Zahl und mit beschränktem Leistungsumfang führen. Wir schlagen daher vor, den Regelungsinhalt des § 1 ZKG-E wie folgt zu ändern: "Dieses Gesetz gilt, soweit hierin ausdrücklich nicht etwas anderes geregelt ist, für alle Verbraucher sowie für Zahlungsdienstleister, die auf dem Markt generell Zahlungskonten für Verbraucher anbieten."

## b) § 2 ZKG-E – Begriffsbestimmungen

Einige erforderliche Begriffsbestimmungen sollten ergänzt werden.

So ist es notwendig, den Begriff "Geschäftstag" zu definieren. Die Definition des Begriffs "Geschäftstag" in § 675n Abs. 1 Satz 4 BGB passt nicht auf die hiesige Konstellation, weil die relevanten beteiligten Zahlungsdienstleister nicht diejenigen des Zahlers und des Zahlungsempfängers sind, sondern beim Kontowechsel der empfangende und der übertragende Zahlungsdienstleister und beim Basiskonto, Kreditinstitute, die Basiskonten für Verbraucher anbieten. Überdies geht es auch nicht um die Ausführung eines Zahlungsvorgangs.

Vor diesem Hintergrund sollte der Begriff "Geschäftstag" als Bankarbeitstag des relevanten Zahlungsdienstleisters definiert werden. Dabei sollte der "Bankarbeitstag" definiert werden, als jeder Tag mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, an dem der betroffene Zahlungsdienstleister für den Publikumsverkehr geöffnet ist und der auch ein TARGET-Tag ist.

Weiter sollte der Begriff "Dauerauftrag" – in Übereinstimmung mit der Nutzung der Begrifflichkeit in § 1 Abs. 2 Nr. 2b ZAG und den Usancen des Zahlungsverkehrs – definiert werden als ein vom Zahler an den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt, erteilter Auftrag, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zu überweisen (vgl. auch Ziffer 1.1 der "Bedingungen für den Überweisungsverkehr").

Darüber hinaus sollte grundsätzlich zur Wahrung der Einheit der nationalen Rechtsordnung

- zur Begriffsdefinition auf das BGB und ergänzend das ZAG und
- (auch inhaltlich) auf die ergänzenden Regelungen des BGB (u.a. Allgemeiner Teil, Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht, Zahlungsdiensterecht)

verwiesen werden.

Ferner sollte klar definiert werden, dass ein Zahlungskonto eines Verbrauchers ein rein privat geführtes Konto ist.

## c) § 3 ZKG-E – Allgemeines Benachteiligungsverbot

Das in § 3 ZKG-E geregelte Benachteiligungsverbot sollte aus systematischen Gründen zu Abschnitt 5 des Gesetzentwurfes "Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen" verschoben werden, da es sich ausdrücklich nur auf die Eröffnung von Konten mit grundlegenden Funktionen – Basiskonten – bezieht. Dies entspricht auch der Systematik der PAD (siehe Art. 15).

# 2. Abschnitt 2: Informationspflichten sowie Vergleichbarkeit der für Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte

#### a) § 5 ZKG-E - Vorvertragliche Informationen

§ 5 ZKG-E enthält die Verpflichtung der Zahlungsdienstleister, den Verbrauchern vorvertragliche Entgeltinformationen nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 ZKG-E mitzuteilen. Dabei lässt sich dem Wortlaut des § 5 ZKG-E nicht entnehmen, dass sich die Verpflichtung nur auf die Entgelte der maßgeblichen Zahlungskontendienste bezieht. Diese Einschränkung ergibt sich nur aus den nachfolgenden Regelungen, sollte aber bereits im Wortlaut des § 5 zum Ausdruck kommen.

In der Gesetzesbegründung heißt es zudem, dass die neu eingeführte Informationspflicht neben die bestehenden Informationspflichten tritt, wobei unter anderem die Preisangabenverordnung aufgeführt wird. Um eine Dopplung von Informationspflichten zu vermeiden, sollte für Entgelte, die im Rahmen eines Zahlungskontenvertrags erhoben werden, klargestellt werden, dass mit Erfüllung der Informationspflichten nach §§ 5 ff. ZKG-E (Information über die Entgelte der maßgeblichen Dienste) auch die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 PAngV (Information über die Preise der wesentlichen Leistungen) und zum Teil aus § 675 Abs. 1 d) BGB i. V. m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3a EGBGB erfüllt werden und es entgegen den Ausführungen in der aktuellen Gesetzesbegründung gerade keiner zusätzlichen Entgeltinformation bedarf. Dies hätte zur Folge, dass die Positionen zu Zahlungskonten in den kreditwirtschaftlichen Preisaushängen entfallen könnten und nicht doppelt vorgehalten werden müssen. Eine zusätzliche Entgeltinformation mit teilweise identischen Entgeltposten beinhaltet die Gefahr einer Informationsüberflutung des Verbrauchers. Das mit der Regelung verfolgte Ziel der besseren Vergleichbarkeit könnte dadurch konterkariert werden.

Des Weiteren sieht die Gesetzesbegründung auf Seite 52 vor, dass die Verpflichtung zur vorvertraglichen Entgeltinformation bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen zusätzlich zu den nach Art. 248 § 4 Nr. 3 a) EGBGB erforderlichen Informationen zu den Entgelten zu erteilen sind. Ein zusätzlicher Nutzen dieser dem Grunde nach identischen Informationen ist – zumal es in der Praxis wahrscheinlich auf eine zeitgleiche bzw. gemeinsame Information bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen hinauslaufen wird - für Kunden nicht erkennbar. **Auch in diesem Fall** 

sollte eine Doppelung der Preisinformationspflichten vermieden werden und eine entsprechende Regelung zu konkurrierenden Informationspflichten gefunden werden (z. B. entsprechend Art. 248 § 1 EGBGB oder durch eine entsprechende Ergänzung desselben).

Auch sollte eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und es somit den Instituten faktisch nicht möglich ist, den Kunden vorab eine vorherige Mitteilung zukommen zu lassen. Insofern erachten wir eine entsprechende Ergänzung des ZKG-E analog zu Art. 246b § 2 Satz 2 EGBGB oder Art. 248 § 4 Abs. 2 EGBGB für notwendig. Es sollte ein Gleichlauf bei den vorvertraglichen Informationspflichten hergestellt werden.

§ 5 ZKG-E begründet die Verpflichtung, die Entgeltinformation den Verbrauchern vor Abgabe von deren Vertragserklärung in Textform mitzuteilen, also vorab für einen entsprechenden Zugang beim Kunden zu sorgen (so auch die Entwurfsbegründung). Der Zugang im Rahmen der Vertragsanbahnung im Wege des Onlinebankings lässt sich allerdings bei einer Mitteilungspflicht, die einen Zugang voraussetzt, insbesondere in Anbetracht des BGH-Urteils vom 15.05.2014, Az. III ZR 368/13, bereits aus EDV-technischen Gründen nur sehr schwer gestalten, zumal laut der Gesetzesbegründung auf Seite 53 die bloße Möglichkeit des Herunterladens von der Homepage nicht ausreichen soll. Um daher weiterhin eine Vertragsanbahnung z. B. im Wege des Onlinebankings anbieten zu können, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, entweder lediglich auf die Textform (ohne das Mitteilungserfordernis) oder auf ein "Zurverfügungstellen" auf einem dauerhaften Datenträger abzustellen.

## b) § 6 ZKG-E – Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten

Nach § 6 Abs. 1 S. 3 ZKG-E müssen die Zahlungsdienstleister auch etwaige vom Verbraucher zu erstattende Kosten oder Vertragsstrafen angeben. Hier halten wir eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung für erforderlich, dass nur vertragliche Ansprüche auf Kostenersatz anzugeben sind, die im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbart werden. Ohne diese Klarstellung könnte der Eindruck entstehen, dass der Zahlungsdienstleister vorvertraglich auch über mögliche gesetzliche Aufwendungsersatzansprüche informieren muss, was ihm auf Grund der Vielgestaltigkeit der diesbezüglichen Fallgestaltungen vorab kaum möglich sein wird. Daneben sollte klargestellt werden, dass sich die Vorgabe auf Kosten bezieht, die von dem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhoben werden und zum Beispiel direkte Kundenentgelte für Bargeldauszahlungen an fremden Geldautomaten, die der (fremde) Geldautomatenbetreiber erhebt, nicht erfasst werden.

## c) § 7 ZKG-E – Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten

Nach § 7 ZKG-E sind die Zahlungsdienstleister u. a. zur Information verpflichtet, welche Dienste in welchem Umfang in dem Dienstepaket enthalten sind und welche zusätzlichen Entgelte anfallen, wenn nicht vom Paket umfasste Dienste in Anspruch genommen werden. Der Regelung lässt sich nicht eindeutig entnehmen, dass sich die Informationspflicht nur auf die maßgeblichen Zahlungskontendienste nach § 2 Abs. 6 ZKG-E bezieht. In dieser Hinsicht weicht die Regelung in § 7 von der Vorgabe in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie ab. Dort ergibt sich die Beschränkung auf die repräsentativsten Dienste aus der Systematik des Art. 4. In dieser Regelung ist einheitlich von Diensten die Rede, womit stets die repräsentativsten Dienste gemeint sind. Daraus ergibt sich, dass sich auch die Vorgabe in Art. 4 Abs. 3 zu Dienstleistungspaketen nur auf die repräsentativsten Dienste bezieht. Um einen Gleichlauf zu den Vorgaben der Richtlinie herzustellen, sollte in § 7 Abs. 1 ZKG-E der Begriff "Dienste" durch den Begriff "maßgebliche Zahlungskontendienste" ersetzt werden.

Im Hinblick auf die in § 7 Abs. 3 ZKG-E enthaltene Vorgabe, auch auf die zu erstattenden Kosten hinzuweisen, bitten wir um Beachtung unserer Anmerkung zu § 6 Abs. 1 S. 3 ZKG-E unter b).

## d) § 8 ZKG-E – Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation

§ 8 Abs. 1 ZKG-E stellt eine Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 PAD dar. Dementsprechend geht der Verweis auf die standardisierte Zahlungskontenterminologie (§ 2 Abs. 7 ZKG-E), die ihrerseits auf Art. 3 Abs. 4 PAD verweist, zu weit und fehl; vielmehr ist - wie in der Richtlinie - auf die endgültige Liste gem. § 2 Abs. 6 ZAG-E (der Art. 3 Abs. 5 PAD entspricht) zu verweisen.

Die Darstellung auf Seite 57 der Gesetzesbegründung zur Herbeiführung einer Einigung über eine Sprache geht deutlich zu weit und sollte gestrichen werden. Dort heißt es, dass eine solche (an sich eher ungewöhnliche) Einigung konkludent bereits dadurch herbeigeführt werden kann, dass der Verbraucher in einer bestimmten Sprache an den Zahlungsdienstleister herantritt und dieser in derselben Sprache reagiert. Für solch eine weitgehende Abrede sollte eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich sein. Hinzutritt, dass die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Möglichkeit der stillschweigenden Vereinbarung einer anderen Sprache auch dem Erfordernis der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß anderen gesetzlichen Vorgaben zuwiderläuft. So müssen z. B. nach herrschender Meinung die vorvertraglichen Informationen nach § 675 d Abs.1 BGB i. V. m. Art. 248 EGBGB nur dann einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn diese zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut ausdrücklich vereinbart wurde (vgl. Art. 248 EGBGB § 2).

## e) § 10 ZKG-E – Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

In § 10 ZKG-E soll eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister geschaffen werden, die Kunden mindestens einmal jährlich und bei Vertragsende über die angefallenen Entgelte und Kosten zu informieren. Eine Aufstellung von erhobenen Entgelten erteilen Banken und Sparkassen bereits heute mit dem Rechnungsabschluss, der in aller Regel quartalsweise erfolgt. Mit dem Rechnungsabschluss soll ein Saldoanerkenntnis herbeigeführt werden. Um zu verhindern, dass Banken und Sparkassen die Aufstellung der Entgelte mehrfach oder überlappend zur Verfügung stellen müssen und der Verbraucher mit identischen Doppelinformationen belastet wird, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Entgeltaufstellung nach § 10 ZKG-E auch die Basis für den Rechnungsabschluss bilden kann oder zusammen mit den jeweiligen Rechnungsabschlüssen oder einmal jährlich mit einem Rechnungsabschluss über vereinbarte Zugangswege zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine Klarstellung bedarf es unseres Erachtens in der Gesetzesbegründung, ob Rückvergütungen oder Erstattungen bereits angefallener Entgelte oder von vornherein auf Standardentgelte gewährte Rabatte in der Entgeltaufstellung aufzulisten sind.

Nach § 10 Satz 2 ZGK-E soll die Entgeltinformation mindestens jährlich erfolgen. Klargestellt werden sollte, dass damit u.a. auch kalenderjährlich gemeint sein kann.

Um den Kunden eine koordinierte Entgeltaufstellung zukommen lassen zu können, sollte in der Gesetzesbegründung auch die Möglichkeit aufgenommen werden, diese dem Kunden mit anderen Kundeninformationen, z. B. Kontoauszug oder Jahresabschlussübersicht, zur Verfügung zu stellen.

Nach § 10 S. 2 ZKG-E ist dem Verbraucher die Entgeltaufstellung auch bei Beendigung des Vertrages zur Verfügung zu stellen. Diese zusätzliche Pflicht ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und sollte gestrichen

werden. Die zusätzliche Pflicht zur Übermittlung der Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertrages lässt sich auch nicht mit dem Zweck der Regelung, den Wettbewerb durch mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu fördern (vgl. 19 Erwägungsgrund PAD), rechtfertigen. Wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde, hat der Kunde keine Veranlassung, den bisherigen Anbieter mit anderen zu vergleichen. Die Wahl für einen alternativen Anbieter ist bereits gefallen. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Kunde eine Abrechnung über das Konto erhält, in der alle angefallenen Entgelte berücksichtigt werden. Dass diese in standardisierter Form erfolgen muss, ist nicht ersichtlich. Zugleich würde für Banken und Sparkassen ein erheblicher Mehraufwand entstehen, wenn sie die Entgeltaufstellung auch außerhalb der vorab festgelegten Zeiträume (z. B. quartalsweise oder jährlich) und unterjährig erstellen müssen. Sollte ungeachtet unserer grundsätzlichen Vorbehalte an dieser Regelung festgehalten werden, sollte die Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nur auf Verlangen des Verbrauchers erstellt werden müssen.

Gemäß § 10 ZKG- E ist die Entgeltaufstellung "zur Verfügung zu stellen". Unter Hinweis auf die in den Erwägungsgründen auf Seite 53 zu § 5 ZKG-E enthaltene Erläuterung des Begriffes "zur Verfügung stellen" sollte auch an entsprechender Stelle bei der Begründung von § 10 ZKG-E auf Seite 60 ein entsprechender Hinweis dergestalt erfolgen, dass es für die "Zurverfügungstellung" genügt, wenn neben der Bereitstellung noch eine aktive Handlung des Kunden erfolgen muss. Beispielsweise sollte es auch genügen, wenn die Aufstellung in einer "Nachrichtenbox" (elektronisches Medium) zur Verfügung gestellt wird.

#### f) § 11 ZKG-E – Inhalt der Entgeltaufstellung

Nach § 11 Abs. 2 ZKG-E sollen in der Entgeltaufstellung auch die angefallenen Kosten und Vertragsstrafen aufgeführt werden. Um zu vermeiden, dass auch Entgelte anderer Zahlungsdienstleister (z. B. direkte Kundenentgelte für Bargeldabhebungen an institutsfremden Geldautomaten) aufgeführt werden müssen, sollte in der Regelung nicht auf "angefallene" Kosten, sondern auf "vom kontenführenden Zahlungsdienstleister erhobene Kosten" abgestellt werden. Soweit Stornos und Korrekturen von Kontoabschlüssen zu berücksichtigen sind, sollten diejenigen, die nach der Erstellung der Entgeltaufstellung anfallen, erst in einer nachfolgenden Entgeltaufstellung berücksichtigt werden müssen. Dies sollte ggf. in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

# g) § 12 ZKG-E – Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung

§ 12 Abs. 1 ZKG-E stellt eine Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 PAD dar. Dementsprechend geht der Verweis auf die standardisierte Zahlungskontenterminologie (§ 2 Abs. 7 ZKG-E), die ihrerseits auf Art. 3 Abs. 4 PAD verweist, zu weit und fehl; vielmehr ist - wie in der Richtlinie - auf die endgültige Liste gem. § 2 Abs. 6 ZAG-E (der Art. 3 Abs. 5 PAD entspricht) zu verweisen.

## h) § 13 ZKG-E – Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung

Im Hinblick auf das in die Entgeltaufstellung gem. § 13 Abs. 3 ZKG-E (bzw. Art. 4 Abs. 6 PAD) aufzunehmende gemeinsame Symbol ist es aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft dringend erforderlich, dass dieses Symbol in Textform in einem Standardschrifttyp und schwarz-weiß gestaltet wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der gängigen und auch bei Verbrauchern beliebten Praxis der Zurverfügungstellung von Informationen per Kontoauszugsdrucker (KAD). Diese sind nicht feingrafiktauglich sondern können nur die gängigen Standardschrifttypen erfassen. Kann eine Zurverfügungstellung der Entgeltaufstellung nicht per KAD erfolgen, würde dies erhebliche Mehrkosten wegen der erforderlichen Übermittlung per Brief verursachen und überdies bei Verbrauchern auf Unverständnis stoßen.

## i) § 14 ZKG-E – Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E sieht vor, dass die institutsseitigen Informationen zu einem Basiskonto u. a. auch auf besonders schutzbedürftige Verbraucher – wie etwa Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende – ausgerichtet sein müssen. Es fehlen in der Gesetzesbegründung nähere Hinweise darauf, inwieweit sich die Informationen für diesen Berechtigtenkreis von den Informationen für sonstige Verbraucher – die ebenfalls Berechtigte für die Eröffnung eines Basiskontos sind – unterscheiden sollen. Letztlich kann es doch nur darauf ankommen, über die Merkmale, Entgelte, Kosten und Nutzungsbedingungen des angebotenen Basiskontos in verständlicher Form und vollständig zu informieren. Sofern diese Kriterien erfüllt sind, werden unseres Erachtens auch die Interessen der besonders schutzwürdigen Verbraucher gewahrt. Eine Differenzierung der Informationsangebote nach bestimmten Verbrauchergruppen wäre hingegen im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot angreifbar. Ferner darf die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E geforderte "Ausrichtung" nicht dazu führen, dass die Informationen z. B. mit Blick auf Asylsuchende in mehreren Sprachen (welche?) vorzuhalten sind. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Der undefinierte Begriff "leicht zugänglich" in Absatz 1 sollte gestrichen werden; er löst lediglich Rechtsunsicherheit aus ohne das damit ein Zugewinn verbunden wäre.

Weiter sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Verpflichtung in § 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E zur Information über Entgelte, Kosten und der beim Verbraucher anzufordernden Informationen sowie der einschlägigen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nur institutsbezogen anzugeben sind. Den Instituten liegen nämlich keine diesbezüglichen Informationen (z. B. zu Entgelten) im Hinblick auf andere Institute vor. Die Kreditinstitute müssten diese Informationen nicht nur im Hinblick auf alle übrigen Kreditinstitute beschaffen sondern auch aktuell halten; eine derartige Verpflichtung zur Information über Sachverhalte, die nicht aus eigenem Wissen bereitgestellt werden können, ist nicht sachgerecht.

## j) § 15 ZKG-E – Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie

§ 15 Satz 1 ZKG-E verpflichtet die Zahlungsdienstleister, in sämtlichen Informationen die standardisierte Zahlungskontenterminologie nach § 2 Abs. 7 ZKG-E zu verwenden. Uns erscheint zweifelhaft, ob die Vorgaben von Art. 6 der Zahlungskontenrichtlinie hierdurch zutreffend abgebildet werden. Art. 6 Abs. 1 S. 1 verlangt, dass die in der endgültigen Liste gemäß Artikel 3 Abs. 5 enthaltenen Begriffe auch in Vertrags-, Geschäfts- und den sonstigen Informationen "gegebenenfalls" verwendet werden können. Anders als bei der Entgeltinformation ist die endgültige Liste bei den vorgenannten Informationen also nicht zwingend zu verwenden. Entsprechend sollte § 15 Satz 1 ZKG-E an die Richtlinienvorgabe angepasst werden.

Ferner sind nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 PAD sämtliche in der endgültigen nationalen Liste enthaltenen Dienste gemeint. Insofern muss die Bezugnahme in § 15 Satz 1 ZKG-E auf die standardisierten Bezeichnungen der maßgeblichen Zahlungskontendienste gemäß § 2 Abs. 6 ZKG-E lauten und nicht auf die standardisierte Zahlungskontenterminologie gem. § 2 Abs. 7 ZKG-E, die überdies auch die Begriffsbestimmungen umfasst; eine derartige Verpflichtung würde viel zu weit gehen und auch nicht der Richtlinie entsprechen.

Daneben enthält die vorgeschlagene Regelung keine explizite Beschränkung auf Informationen zu Zahlungsdiensterahmenverträgen über Zahlungskonten. Insofern könnte die Regelung auch dahingehend verstanden werden, dass die standardisierte Zahlungskontenterminologie in sämtlichen Publikationen zu verwenden ist, auch wenn diese in keinem Zusammenhang zu Zahlungskonten stehen. Diese Lesart würde weit über die Zielsetzung der Zahlungskontenrichtlinie hinausgehen. Aus diesem Grund sollte die Regelung in § 15 Satz 1 ZKG-

**E** dahingehend präzisiert werden, dass auf andere für Verbraucher bestimmte Informationen <u>zu Zahlungskonten</u> abgestellt wird.

Weiter sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass diese Verpflichtung nur für die Zukunft gilt. Dies entspricht sowohl der Richtlinie als auch den tatsächlichen Möglichkeiten. Es kann nämlich nicht gewährleistet werden, dass alle Begrifflichkeiten in sämtlichen Bestandsverträgen abgeändert werden können. Ein solches Vorgehen würde auch enorme Kosten und Verwaltungsaufwände verursachen, die außer Verhältnis stünden. Ferner sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass ein Verweis auf das Glossar / die nationale Liste der Dienste zur Erfüllung der Verpflichtung gem. § 15 ZKG-E ausreicht. Damit wird dem Kunden weiterhin die Vergleichsmöglichkeiten erhalten, gleichzeitig aber den Instituten eine Anpassung sämtlicher Bestandsverträge etc. mit bankinternen Bezeichnungen erspart.

## k) § 17 ZKG-E - Vergleichskriterien einer Vergleichswebsite

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz nach § 16 Abs. 2 ZKG-E sich nicht auf einen reinen Preisvergleich fokussieren sollen, sondern auch qualitative Aspekte wie das Filialnetz und das Geldautomatennetz (§ 17 Nr. 2 und 3 ZKG-E) einbeziehen müssen. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei dem Preis des Girokontos nur um eines von mehreren Auswahlkriterien handelt und andere Aspekte mindestens ebenso relevant für die Auswahl des Girokontos sind.

Ergänzend sollte in § 17 ZKG-E als ein weiteres Kriterium die Erreichbarkeit des Services über Telefon (z. B. 24/7), Internet und Mobile mit berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Regelung in § 17 Nr. 3 ZKG-E ist allerdings nicht ganz klar, was unter dem Begriff Geldautomatennetz zu verstehen ist. Um etwaige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte sowohl auf die vom Zahlungsdienstleister betriebenen Geldautomaten als auch auf die Geldautomaten, deren Nutzung der Zahlungsdienstleister seinen Kunden im Rahmen der Geldautomatenverbünde ermöglicht, abgestellt werden. Mit beiden Angaben würde dem Umstand Rechnung getragen, dass Banken und Sparkassen in aller Regel eigene Geldautomaten betreiben und ihren Kunden über die Geldautomatenverbünde zugleich die Nutzung von Automaten anderer Betreiber ermöglichen. Für die Verbraucher sind regelmäßig beide Varianten gleichermaßen von Bedeutung, so dass die zertifizierten Vergleichswebsites beide Aspekte nennen sollten.

#### I) § 18 ZKG-E – Anforderungen an den Betrieb einer Vergleichswebsite

§ 18 Nr. 4 ZKG-E setzt Art. 7 Abs. 3d) PAD um; auch hier wird auf Art. 3 Abs. 5 PAD verwiesen, was im Rahmen des ZKG-E einen Verweis auf § 2 Abs. 6 ZKG-E nach sich ziehen müsste. Dieser Verweis sollte den Verweis auf die standardisierte Zahlungskontenterminologie gem. § 2 Abs. 7 ZKG-E ersetzen.

#### 3. Abschnitt 3: Kontenwechselhilfe

## a) § 20 ZKG-E - Verpflichtung zur Gewährung von Kontowechselhilfe

Art. 9 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der PAD stellt sicher, dass der Kontowechsel <u>auf Wunsch des Verbrauchers</u> zur Verfügung gestellt wird. Auch **§ 20 Abs. 1 ZKG-E** muss um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

Wenn die Regelungen - wie vorliegend - unabdingbar sind (vgl. § 4 ZKG-E), muss nämlich zumindest sichergestellt sein, dass ihre Anwendung im konkreten Fall auch dem Wunsch des Verbrauchers entspricht. Die Regelungen zur Kontowechselhilfe finden ja streng genommen bereits Anwendung, wenn der

Kunde nur einen kleinen Teilaspekt der Kontowechselhilfe in Anspruch nehmen will, z. B. wenn er einen Dauerauftrag von einem seiner Zahlungskonten auf ein anderes verlagern möchte. Der Kunde wird dann aber in aller Regel nicht das gesamte Ermächtigungsformular gem. § 21 ZKG-E ausfüllen wollen. Er wird auch nicht wollen, dass der eine Zahlungsdienstleister dem anderen Aufforderungen übermittelt, dass Listen erstellt werden und Zahlungsempfänger informiert werden etc. Sondern er wird den einen Zahlungsdienstleister (im Online-Banking, Telefonbanking oder in der Filiale) nur ermächtigen wollen, den Dauerauftrag auf dem dort geführten Zahlungskonto zu löschen und den anderen Zahlungsdienstleister ermächtigen, den Dauerauftrag auf dem dort geführten Zahlungskonto einzurichten. Das Festhalten an dem in den §§ 20 ff. ZKG-E dargestellten Verfahren würde bloße Förmelei darstellen, die weder der Interessenlage des Verbrauchers noch derjenigen der Zahlungsdienstleister entspricht. Eine Nichteinhaltung würde aber umgekehrt eine Ordnungswidrigkeit darstellen und die erheblichen Bußgelder gem. § 52 ZKG-E auslösen. Wünscht der Kunde im Einzelfall dennoch eine Anwendung der Kontowechselhilfe, kann er dies durch die Mitteilung seines Wunsches ohne weiteres auslösen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass ohne eine entsprechende Regelung der Auslöser für die Kontowechselhilfe fehlt. Würde es z. B. bereits ausreichen, wenn der Kunde in der Filiale um die Löschung eines Dauerauftrags bittet und er im Verlauf des Gesprächs mitteilt, dass er diesen nunmehr über ein anderes Konto abwickeln will?

Ein entsprechend ergänzter § 20 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E könnte wie folgt lauten: "Ein Zahlungsdienstleister ist <u>auf Wunsch des Verbrauchers</u> verpflichtet, <u>ihm</u> Unterstützungsleistungen für einen Wechsel von einem beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu einem beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskonto zu erbringen (Kontowechselhilfe)."

§ 20 ZKG-E stellt – zur erforderlichen Beschränkung auf den inländischen Kontowechsel – in **Absatz 2 Nr. 1** auf die Ansässigkeit der beteiligten Zahlungsdienstleister ab. Dies könnte ggf. Probleme oder Unklarheiten aufwerfen, wenn das Land der Ansässigkeit nicht dem Land der Kontoführung entspricht (z. B. Kontoführung in Deutschland durch eine unselbständige (deutsche) Filiale eines in Belgien ansässigen Zahlungsdienstleisters). **Vor diesem Hintergrund erscheint es ratsam, statt auf die Ansässigkeiten der beteiligten Zahlungsdienstleister auf den Ort der Kontoführung abzustellen.** Dazu könnte die Regelung in § 20 Abs. 2 Nr. 1 ZKG-E ersetzt werden durch folgende Regelung: "wenn es sich nicht um einen inländischen Wechsel von Zahlungskonten handelt".

Überdies ist es schon aus Praktikabilitätsgründen erforderlich, dass die alten und die neuen Kontoinhaber identisch sind; andernfalls sind Haftungs- und Rechtsprobleme die Folge (z. B.: A und B sind
die "alten" Kontoinhaber, B und C die "neuen". Darf/Muss C auch die Informationen von dem alten Konto (das
immerhin auch Daten von A enthält) erhalten? Wer (A/B/C) ist sinnvollerweise jeweils unter den einzelnen Regelungen "Kontoinhaber"/"Verbraucher" im Sinne des Gesetzes?). Sowohl die Richtlinie (vgl. u.a. Art. 9) als
auch der Gesetzesentwurf gehen von der Identität der Kontoinhaber aus. Das ergibt sich auch schon daraus,
dass grundsätzlich nur von "Verbraucher"/"Kontoinhaber" die Rede ist, und z. B. im Hinblick auf die Ermächtigungen für das alte und für das neue Konto nicht differenziert wird. Vor diesem Hintergrund hält die Deutsche
Kreditwirtschaft eine entsprechende Klarstellung für zwingend erforderlich. Diese könnte z. B. in § 20 Abs. 4
(neu) ZKG-E erfolgen: "Die Kontowechselhilfe setzt voraus, dass alle Inhaber des beim übertragenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos identisch sind mit allen Inhabern des beim empfangenden Zahlungsdienstleister geführten Zahlungskontos."

Weil die Zahlungsdienstleister bei mehreren Kontoinhabern nur insoweit tätig werden können, wie die Ermächtigungen der weiteren Kontoinhaber inhaltlich übereinstimmen, sollte auch klargestellt werden, dass die Ermächtigung aller Kontoinhaber inhaltlich übereinstimmt. In § 20 Abs. 4 (neu) ZKG-

E könnte daher ein weiterer Satz eingefügt werden, der wie folgt lautet: "Die Kontenwechselhilfe setzt voraus, dass alle Inhaber des betroffenen Zahlungskontos eine inhaltlich übereinstimmende, den Anforderungen des § 21 entsprechende Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe erteilt haben." Andernfalls wäre eine entsprechende Ergänzung der Gesetzesbegründung sinnvoll.

## b) § 21 ZKG-E – Ermächtigung des Kontoinhabers

Da vom empfangenden Zahlungsdienstleister zum Zwecke der Durchführung des Kontowechsels personenbezogene Daten erhoben und anschließend an Dritte übermittelt werden, sollte in das Ermächtigungsformular ein datenschutzrechtlicher Hinweis im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 BDSG aufgenommen werden.

Im Rahmen der Durchführung des Kontowechsels ist die Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten durch die beteiligten Zahlungsdienstleister, insbesondere die Übermittlung von Daten zu Zahlungsvorgängen und den an ihnen beteiligten Personen (Verbraucher sowie Zahler, Zahlungsempfänger) an Dritte erforderlich. Hierzu bedarf es gemäß § 4 Abs. 1 BDSG einer gesetzlichen Grundlage. Der Hinweis auf Seite 70 der Entwurfsbegründung ("Etwaige datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Informationen, die nicht vom Verbraucher stammen, bleiben unberührt") sollte daher durch eine Klarstellung ersetzt werden, dass es sich bei den §§ 20 – 29 ZKG-E um andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 1 BDSG handelt, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke des Kontowechsels erlauben bzw. anordnen. Dies steht auch im Einklang mit Erwägungsgrund 31 zur PAD, wonach eine Übermittlung aller zum Kontowechsel notwendigen Informationen geboten ist.

§ 21 Abs. 1 Satz 3 ZKG-E geht – soweit es auch den übertragenden Zahlungsdienstleister verpflichtet – über die Richtlinie hinaus. Dies widerspricht dem Grundsatz der 1:1-Umsetzung und ist überdies auch aus sachlichen Gründen nicht geboten. So wird der Kontowechsel in aller Regel über den empfangenden Zahlungsdienstleister (der darüber hinaus auch einen Kunden hinzugewinnt und dementsprechend auch stärker belastet werden kann) eingeleitet werden. Dieser organisiert den Kontowechsel und trägt die Hauptverantwortung (vgl. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie) und sollte dementsprechend auch die Hoheit über die zu nutzenden Formulare erhalten.

Mit der Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 4 ZKG-E ("Dem Verbraucher ist eine Kopie der erteilten Ermächtigung auszuhändigen.") macht der Referentenentwurf Gebrauch von der in Artikel 10 Abs. 2 a.E. eingeräumten Mitgliedstaatenoption. Die Deutsche Kreditwirtschaft hält eine Klarstellung für erforderlich, dass die Kopie auf Wunsch des Verbrauchers "zur Verfügung gestellt" (statt "ausgehändigt") wird, um neben der physischen Übergabe auch andere Bereitstellungswege zu ermöglichen.

In § 21 Abs. 2 Nr. 2 ZKG-E erscheint es erforderlich, in die Einwilligung durch den Verbraucher für den empfangenden Zahlungsdienstleister auch dessen Aufforderung an den übertragenden Zahlungsdienstleister gem. § 22 ZKG-E einzubeziehen; hier würde der empfangende Zahlungsdienstleister andernfalls im Rechtskreis des Verbrauchers ohne dessen Einwilligung tätig werden.

Zwar ergibt sich bereits aus der Anlage 1, dass es möglich sein soll, nicht nur einzelne Daueraufträge sondern z. B. alle Daueraufträge anzugeben, die dann von der Kontowechselhilfe erfasst sein sollen. Aber auch der Wortlaut von § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E sollte entsprechend flexibler gestaltet werden, was z. B. durch einen Austausch des Wortes "einzelnen" durch "jeweiligen" erfolgen könnte. Überdies sollte sprachlich klarer gefasst werden, dass der Begriff "eingehende" vor "Überweisungen" nicht Bezug nimmt auf Daueraufträge und Lastschriftmandate. Dies kann z. B. erreicht werden, indem das Komma hinter "Überweisungen" ersetzt wird durch

ein "sowie". Ferner sollte der Begriff "Lastschriftmandate" weiter konkretisiert werden auf "Lastschriftmandate für wiederkehrende Zahlungen". Damit würde eindeutig klargestellt, dass – wie es auch im Kundeninteresse liegt – davon nur wiederkehrende Lastschriften, nicht aber Einmal-Lastschriften (wie z. B. solche, die bei der Zahlung von Lebensmitteleinkäufen an der Supermarktkasse generiert werden) erfasst sind. Der Kunde hat keinerlei (berechtigtes) Interesse daran, dass Gläubiger von Einmal-Lastschriften über seine Kontoveränderungen informiert werden (ebenso in § 22 Nr. 1 ZKG-E). Eine entsprechende Konkretisierung würde dementsprechend auch den Grundsätzen der Datensparsamkeit (vgl. § 3a BDSG) Rechnung tragen.

Die Formulierung von § 21 Abs. 2 Nr. 4 ZKG-E sollte noch eindeutiger klarstellen, dass für die jeweiligen Geschäftsvorgänge, z. B. "Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr akzeptieren" auch nur jeweils ein Datum bestimmt werden kann. Auch der Kunde dürfte kein Interesse an komplexen schwer nachvollziehbaren Aufspaltungen haben. Dementsprechend sieht auch die Richtlinie einheitliche Daten vor (vgl. Art. 10 Abs. 3 c.). Um Missverständnissen vorzubeugen und eine diesbezügliche 1:1-Umsetzung zu gewährleisten, könnte dementsprechend am Anfang von Nr. 4 besser formuliert werden: "jeweils ein Datum zu bestimmen [...]". Dasselbe gilt für Nr. 5; dort sollte am Anfang formuliert werden: "ein Datum zu bestimmen [...]".

Im Hinblick auf die Bestimmung der Daten gem. § 21 Abs. 2 Nr. 4 ZKG-E ist überdies zu berücksichtigen, dass der Kunde nicht jedes Datum vollkommen frei bestimmen kann, sondern er insoweit den Ablauf des Kontowechselverfahrens und die bestehenden Vereinbarungen mit den jeweiligen Zahlungsdienstleistern berücksichtigen muss. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. So übermittelt der empfangende Zahlungsdienstleister die Weisungen an den übertragenden Zahlungsdienstleister innerhalb von zwei Geschäftstagen (z. B. Dienstag, der 5. Oktober) nach Erhalt der Ermächtigung (z. B. Freitag, der 1. Oktober). Sodann fallen Postlaufzeiten an, bevor der übertragende Zahlungsdienstleister die Aufforderung erhält (z. B. Donnerstag, der 7. Oktober). Mithin kann der übertragende Zahlungsdienstleister schon denklogisch nicht vor dem Datum des Erhalts der Aufforderung tätig werden und i. d. R. auch nicht am Tag des Eingangs. Ein vom Kunden ggf. bei einem Termin beim empfangenden Zahlungsdienstleister (z. B. am Freitag, den 1. Oktober) bestimmtes Ausführungsdatum für den übertragenden Zahlungsdienstleister muss diese Abfolge berücksichtigen. Weiter müssen Vereinbarungen mit dem übertragenden Zahlungsdienstleister, z. B. eine vereinbarte Kündigungsfrist für den Zahlungsdiensterahmenvertrag gem. § 675h BGB, berücksichtigt werden. Auch können z. B. nach der Kontoschließung keine Daueraufträge mehr ausgeführt oder Zahlungsauthentifizierungsinstrumente genutzt werden.

Dasselbe gilt für die Bestimmung der Daten gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 ZKG-E; auch hier sollte eine entsprechende Klarstellung zumindest in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 3 ZKG-E sollte klargestellt werden, dass die Zahlungsdienstleister – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – auch von dem Musterformular in Anlage 1 abweichen können und insoweit auch Ergänzungen möglich sind. So ist z. B. vorstellbar, dass der Kunde ggf. in Abstimmung mit dem empfangenden Zahlungsdienstleister (z. B. wg. eines entsprechenden Dispositionskredits) dem übertragenden Zahlungsdienstleister eine Einzugsermächtigung über sein neues Zahlungskonto für einen eventuellen Negativsaldo auf seinem alten Zahlungskonto erteilt.

Um den vorgegebenen Fristen entsprechen zu können, ist eine vollständige und inhaltlich korrekt ausgefüllte Ermächtigung notwendig. Im Falle einer unvollständigen oder nicht korrekt ausgefüllten Ermächtigung müssen bei den vorgegebenen Fristen der Zeitaufwand eines Korrekturprozesses berücksichtigt werden. Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Frist erst ab dem Tag beginnen kann, ab dem das Konto ausgeglichen ist.

#### c) § 22 ZKG-E – Einleitung des Kontowechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister

Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft sollte klargestellt werden, dass die Aufforderung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister gem. § 22 Satz 1 ZKG-E mit der Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist. Allein dies ist sachgerecht, denn alles Weitere liegt nicht mehr im Machtbereich des empfangenden Zahlungsdienstleisters und kann von ihm nicht mehr beeinflusst werden. Nicht sachgerecht wäre es, wenn Postlaufzeiten und -verzögerungen (vgl. z. B. den aktuellen Poststreik) oder Empfangsprobleme beim übertragenden Zahlungsdienstleister in die ohnehin knappe Frist von zwei Geschäftstagen eingerechnet würden. Dies ergibt sich schon daraus, dass in der juristischen Praxis in Deutschland bereits für die übliche Postlaufzeit zwei Geschäftstage einzurechnen sind. Dementsprechend bliebe für die erforderliche Bearbeitung durch den empfangenden Zahlungsdienstleister keinerlei Zeitraum mehr übrig. Vor diesem Hintergrund könnte z. B. formuliert werden: "Der empfangende Zahlungsdienstleister sendet auf Verlangen des Verbrauchers innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung zur Kontowechselhilfe die Aufforderung an den übertragenden Zahlungsdienstleister ab, folgende Leistungen zu erbringen […]"

Weiter sollte in § 22 ZKG-E klargestellt werden, dass der empfangende Zahlungsdienstleister dem übertragenden Zahlungsdienstleister, soweit zwischen ihnen nichts anderes vereinbart wurde,

entweder den separat unterschriebenen Teil mit der Ermächtigung des Kunden zur Ausführung der Aufgaben des übertragenden Zahlungsdienstleisters sowie der Ermächtigung des empfangenden Zahlungsdienstleisters zur Aufforderung des übertragenden Zahlungsdienstleisters (vgl. dazu ergänzend den Vorschlag zur Trennung der Ermächtigung unter B VI.2 zu Anlage 1),

oder ein ebenfalls vom Kunden unterschriebenes Doppel der Ermächtigung

übermittelt. Andernfalls müsste der übertragende Zahlungsdienstleister anderweitig und zeitaufwändig sicherstellen, dass er tatsächlich von seinem Kunden aufgefordert und ermächtigt ist, die jeweiligen Aufgaben auszuführen. Eine solche Überprüfung dürfte angesichts der knapp bemessenen Fristen kaum möglich sein. Der übertragende Zahlungsdienstleister wird umgekehrt aber nicht allein aufgrund einer Aufforderung eines anderen Zahlungsdienstleisters tätig werden können. Ggf. müsste der übertragende Zahlungsdienstleister die Aufforderung gem. § 174 BGB zurückweisen.

Wie in der Richtlinie sollte als Empfänger der Listen gem. § 22 Nr. 1 ZKG-E und Informationen gem. § 22 Nr. 2 ZKG-E erst einmal der empfangende Zahlungsdienstleister vorgesehen werden. Der Verbraucher sollte die Listen – wie in Art. 10 Abs. 3 a) und b. der Richtlinie geregelt – nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch erhalten. Zudem sollte klargestellt werden, dass für die Liste nicht das Schriftformerfordernis gilt. Es erscheint auch sinnvoll, den Verbraucher nicht mit Informationen zu konfrontieren, die er gar nicht erhalten möchte; so erreichen die Kreditinstitute immer wieder Kundenbeschwerden, die sich auf das Übermaß von (gesetzlich aber geforderten) Informationen beziehen.

Korrespondierend zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E sollte auch hier klargestellt werden, dass es sich bei den zu übermittelnden Informationen zu Lastschriftmandaten lediglich um solche "für wiederkehrende Zahlungen" handelt (vgl. ausführlich zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E).

Sinnvoll erscheint in § 22 Nr. 2 ZKG-E auch die Aufnahme einer Klarstellung im Gesetzestext, dass es sich um beim "übertragenden Zahlungsdienstleister" verfügbare Informationen handeln muss. Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt ausdrücklich die entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung. Darüber hinaus sollte die Liste sinnvollerweise nur solche Lastschriften enthalten, die wiederkehrend sind ("vom

Zahlungsempfänger veranlasste <u>wiederkehrende</u> Lastschriften auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers"). Wie zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E bereits ausgeführt, hat der Kunde lediglich ein Interesse daran, dass (Einreicher) von wiederkehrenden Lastschriften nicht aber Einmal-Lastschriften (wie z. B. solche, die bei der Zahlung von Lebensmitteleinkäufen an der Supermarktkasse generiert werden) erfasst sind. Dementsprechend besteht auch kein Grund, Gläubiger von Einmal-Lastschriften über Kontoveränderungen zu informieren. Eine entsprechende Konkretisierung würde dementsprechend auch den Grundsätzen der Datensparsamkeit (vgl. § 3a BDSG) Rechnung tragen.

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ist es überdies zwingend erforderlich, die Verpflichtung zur Information über eingehende Überweisungen gem. § 22 Nr. 2 ZKG-E an die tatsächlichen Möglichkeiten der Kreditwirtschaft anzupassen:

Anders als bei Lastschriften kann bei eingehenden Überweisungen der wiederkehrende Charakter von den Instituten nicht erkannt werden. Sollen Lastschriften wiederkehrend ausgeführt werden, werden die Lastschriftmandate vom Einreicher entsprechend verschlüsselt (vgl. zu § 21 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E). Bei eingehenden Überweisungen gibt es eine solche Verschlüsselung nicht. Die Überweisungen können dementsprechend schlicht nicht als "wiederkehrend" erkannt werden. Vor diesem Hintergrund halten wir die Streichung des Begriffs "wiederkehrend" (vor: "eingehende Überweisungen) in § 22 Nr. 2 ZKG-E (und § 29 Satz 1 c ZKG-E) für erforderlich. Dafür spricht auch Folgendes:

- Das Tatbestandsmerkmal "wiederkehrend" ist in der PAD nicht definiert. Auch bei sich wiederholenden Zahlungen können Änderungen hinsichtlich der Höhe der Zahlung, IBAN, BIC, Name und Verwendungszweck auftreten, durch die das Merkmal "wiederkehrend" nicht mehr erfüllt wäre. Eine Liste lediglich identischer Zahlungen würde derartige Zahlungen (z. B. schwankender Lohn bei Schichtarbeitern oder durch Lohnnebenkosten) daher nicht mehr enthalten. Dies liefe dem Zweck der Richtlinie zuwider, dem Verbraucher einen möglichst unkomplizierten Wechsel zu ermöglichen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 29 PAD).
- Steht dem Verbraucher dagegen eine Liste aller eingehenden Überweisungen in den vorangegangenen 13 Monaten zur Verfügung, kann er die relevanten Zahlungsvorgänge trotz etwaiger Änderungen identifizieren. Da allein dem Verbraucher detaillierte Informationen zum Anlass bzw. Hintergrund der jeweiligen Zahlungsvorgänge vorliegen, kann er am besten beurteilen, welche Personen über seinen Kontowechsel informiert werden müssen.
- Eine Streichung des Tatbestandsmerkmals "wiederkehrend" wäre mit der PAD vereinbar und damit europarechtlich zulässig. Ausweislich Erwägungsgrund Nr. 11 PAD handelt es sich bei der PAD generell um eine mindestharmonisierende Richtlinie, die strengere Bestimmungen zum Zweck des Verbraucherschutzes ausdrücklich zulässt. Ferner können die Mitgliedstaaten nach Erwägungsgrund Nr. 28 PAD beim inländischen Kontowechsel abweichende Bestimmungen festlegen, wenn dies im Interesse des Verbrauchers ist. Hierzu sieht Art. 10 Abs. 1 S. 2 a) PAD ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen festlegen, wenn dies im Interesse des Verbrauchers liegt. Die Auswahl der zu transferierenden Zahlungen aus einer Liste aller Zahlungen ist auch keine "zusätzliche Last des Verbrauchers" im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 b) PAD, da die Einschränkung durch das Tatbestandsmerkmal "wiederkehrend" für den Verbraucher im Vergleich hierzu nachteilig sein kann, weil sie den Kreis der zu übertragenden Zahlungsaufträge verengt.

Soweit eine Streichung des Begriffs "wiederkehrend" – anders als von uns angeregt - nicht erfolgen sollte, wäre zumindest eine Definition des Begriffs "wiederkehrende eingehende Überweisung" erforderlich, die den Begriff "wiederkehrend" auf den 13-Monatszeitraum bezieht (vgl. so auch schon § 29 Nr. 1 c ZKG-E). Sie könnte wie

folgt lauten: ",Wiederkehrende eingehende Überweisungen' sind sämtliche eingehenden Überweisungen in den vorangegangenen 13 Monaten, bei denen der IBAN des Zahlers identisch ist mit dem IBAN des Zahlers mindestens einer weiteren in diesem Zeitraum auf dem betreffenden Zahlungskonto eingehenden Überweisung."

- Die Beschränkung auf den 13-Monatszeitraum ist dann nämlich von besonderer praktischer Relevanz, um den Vergleichszeitraum überschaubar zu halten und dem Informationsbedürfnis des Kunden gerecht zu werden.
- Gesetzeshistorisch betrachtet gehen die Regelungen der PAD zum Kontowechsel auf die "EBIC common principles for bank account switching" ("Gemeinsame Grundsätze"; abrufbar unter <a href="http://ec.europa.eu/finance/finservices-retail/docs/baeg/switching\_principles\_en.pdf">http://ec.europa.eu/finance/finservices-retail/docs/baeg/switching\_principles\_en.pdf</a>) zurück. Der Kommissionsentwurf zur PAD vom 08.05.2013 (COM(2013) 266 final; abrufbar unter <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0266&from=DE">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013PC0266&from=DE</a>) nimmt auf S. 4 f. ausdrücklich Bezug auf die Gemeinsamen Grundsätze von EBIC. Ausweislich des Kommissionsentwurfs, S. 8 beabsichtigte die Kommission durch die PAD die Gemeinsamen Grundsätze rechtsverbindlich zu machen. Die Gemeinsamen Grundsätze sahen unter Ziffer 4.b) eine Beschränkung der Informationspflicht auf automatisch abrufbare Informationen zu Zahlungsvorgängen vor, die nicht weiter als 13 Monate zurückliegen. Wörtlich heißt es dort: "The consumer will have free of charge access to (…) his personal information (existing standing orders and direct debits) necessary for the switching, if it is available through an automated process at his bank and does not reach back more than 13 months." Die Beschränkung der Informationspflicht auf Zahlungsvorgänge in den vorangegangenen 13 Monaten ist demnach von der Kommission in den Richtlinienentwurf vom 08.05.2013 übernommen worden.
- Dementsprechend enthielt der Kommissionsentwurf vom 08.05.2013 das Tatbestandsmerkmal "wiederkehrend" in Art. 10 Abs. 3 b) nicht. Auch der Kommissionsentwurf beschränkte die Informationspflicht auf Zahlungsvorgänge innerhalb eines geschlossenen Zeitraumes von 13 Monaten.
- Auch ausweislich des Wortlauts von Art. 10 Abs. 3 b) und 11 Abs. 1 a) PAD beschränkt sich die Informationspflicht auf Zahlungsvorgänge, die "auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers in den vorangegangenen 13 Monaten" ausgeführt wurden. Der Wortlaut "in" spricht daher für einen geschlossenen Zeitraum. Die Einfügung des Tatbestandsmerkmals "wiederkehrend" in Art. 10 Abs. 3 b) PAD stellt eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs auf in den vorangegangenen 13 Monaten wiederkehrende Zahlungen dar.
- Eine zeitliche Begrenzung der Informationspflicht ist auch aus praktischen Gründen zwingend erforderlich. Ohne eine zeitliche Begrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auch auf das Merkmal "wiederkehrend" müsste ein Abgleich mit allen Zahlungsvorgängen seit Kontoeröffnung vorgenommen werden. Bei einem seit 30 Jahren bestehenden Konto müsste somit jede in den letzten 13 Monaten eingegangene Überweisung mit den in den letzten 30 Jahren eingegangenen Überweisungen abgeglichen werden. Dies wäre nicht nur in praktischer/technischer Hinsicht (zum Teil keine elektronischen Aufzeichnungen verfügbar) nicht durchführbar, sondern liefe auch den handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten (6 bzw. 10 Jahre nach § 257 HGB) zuwider.

Ergänzend sollte zumindest in die Gesetzesbegründung eine Klarstellung aufgenommen werden, dass institutsinterne Überträge nicht in die Liste gem. § 22 Nr. 1 ZKG-E und die Informationen nach § 22 Nr. 2 ZKG-E aufzunehmen sind, da in diesen Fällen kein "Selbstinformationsbedürfnis" des Verbrauchers besteht. Dies entspricht auch der Richtlinie. In systematischer Hinsicht ist insoweit zu berücksichtigen, dass ausweislich Art. 1

Abs. 6 PAD die PAD für Zahlungskonten gilt, die dem Verbraucher mindestens (neben Einzahlungen und Abhebungen) "die Ausführung und den Empfang von Zahlungsvorgängen, einschließlich Überweisungen, an Dritte und von Dritten" ermöglichen. Dies spricht für eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der PAD auf Zahlungsvorgänge zwischen dem Kunden und Dritten. Dasselbe gilt für die allein damit verbundenen Pflichten der Zahlungsdienstleister. So sind die in Art. 10 Abs. 5 d) PAD (und die alternativ zu gebenden Musterschreiben) geregelten Informationspflichten denknotwendig obsolet, wenn es sich um institutsinterne Überträge handelt.

## d) § 23 ZKG-E – Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-E ist es erforderlich, neben dem empfangenden Zahlungsdienstleister auch den Verbraucher in die Regelung einzubinden, denn gem. § 22 Nrn. 1 und 2 ZKG-E ist auch dieser ggf. Empfänger der Listen und Informationen. Überdies sollte auch hier statt von "senden" von "absenden" gesprochen werden, um klarzustellen, dass die Aufgabe mit Abgabe der Erklärung abgeschlossen ist. Allein dies ist sachgerecht, denn alles Weitere liegt nicht mehr im Machtbereich des übertragenden Zahlungsdienstleisters und kann von ihm nicht mehr beeinflusst werden. Ferner sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Informationen an den Verbraucher nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin abgesendet werden.

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz ZKG-E sollte gestrichen und die entsprechende Mitgliedstaatenoption nicht ausgeübt werden. Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zur Information ist für den übertragenden Zahlungsdienstleister kaum umsetzbar, da er über die erforderlichen Adressdaten des Zahlungsempfängers einer Lastschrift bzw. des Auftraggebers einer Überweisung in der Regel nicht verfügt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem das Bankgeheimnis sowie der Datenschutz. Die geforderte Information enthält personenbezogene Daten, die ohne Einwilligung des Betreffenden nicht weitergegeben werden dürfen. Zwischen dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsempfänger einer Lastschrift bzw. dem Auftraggeber einer Überweisung besteht zudem keine vertragliche Beziehung. Daher verbietet auch das Bankgeheimnis dem übertragenden Zahlungsdienstleister die Informationsweitergabe. Allenfalls könnte der übertragende Zahlungsdienstleister an das andere am Zahlungsvorgang beteiligte Kreditinstitut aufgrund des mit diesem bestehenden Auftragsverhältnisses (Interbankenverhältnis) die Information übermitteln. Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers bzw. des Auftraggebers der Überweisung müsste dann diese Information an seinen Kunden weiterleiten.

In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Verbraucher nunmehr die Möglichkeit hat, sein Konto für bestimmte SEPA-Lastschriften zu sperren. Beispielsweise kann er festlegen, dass Lastschriften über einem bestimmten Betrag nicht eingelöst werden sollen. Es können aber auch Gläubigernamen, Gläubiger-IDs, Mandatsreferenzen oder bestimmte Länder gesperrt werden. Das Verhältnis zwischen dieser Sperrmöglichkeit für den Kunden und der Informationspflicht bleibt nach dem Referentenentwurf unklar. Hier bedürfte es einer praxisgerechten und rechtssicheren Ausgestaltung der Informationsverpflichtung des übertragenden Instituts.

In § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E ist es aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft zwingend erforderlich, in die Aufzählung der vor Kontoschließung auszuführenden Aufgaben auch diejenigen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ZKG-E einzubinden, denn es ist ebenso wie bei den übrigen Zahlungsvorgängen weder praktikabel noch logisch vorstellbar, Daueraufträge (Nr. 3) nach der Kontoschließung auszuführen oder Zahlungsauthentifizierungsinstrumente (Abs. 2) – wie z. B. die Karte³ – nach der Kontoschließung weiterzuführen. Wird dies aber nur für die übrigen Zahlungsvorgänge, nicht aber für § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ZKG-E geregelt, würde sich im Rahmen

Vgl. dazu Palandt-Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, § 675j Rn. 6.

der Auslegung die Frage stellen, ob insoweit auch Ausführungsdaten nach demjenigen für die Kontoschließung angegeben werden können. Ein derartiges Verständnis wäre für die Kreditwirtschaft nicht praktikabel. Weil es sich überdies auch um eine rein logische Verknüpfung handelt – wie soll über ein Konto (per Dauerauftrag oder Zahlungsauthentifizierungsinstrument) verfügt werden, wenn das Konto nicht mehr existiert – stellt eine entsprechende Ergänzung in § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E auch keinen Widerspruch zur Richtlinie dar, sondern lediglich eine logische Ergänzung.

Ebenso wie in Art. 10 Abs. 4 e) der Richtlinie vorgesehen, ist es weiter erforderlich, die Kontoschließung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E davon abhängig zu machen, dass der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr aus diesem Zahlungskontovertrag hat. Dies entspricht der angestrebten 1:1-Umsetzung und ist auch aus Praktikabilitätsgründen und zugunsten des Verbrauchers erforderlich. Sodann ist nämlich vor einer Schließung u. a. zu klären, wie mit diesen Verpflichtungen (z. B. Negativsaldo) verfahren werden soll.

Vor diesem Hintergrund könnte § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E wie folgt formuliert werden: "[...] wenn die Schritte nach den Nummern 1 bis 4 und nach Abs. 2 vollzogen wurden und sofern der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen aus diesem Zahlungskontovertrag mehr hat."

## e) § 24 ZKG-E – Abschluss des Kontowechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister

Ebenfalls im Zuge einer 1:1-Umsetzung und aufgrund der hohen Relevanz für die praktische Handhabung ist es erforderlich, in § 24 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E zu ergänzen, dass der empfangende Zahlungsdienstleister nur insoweit zur Erbringung der aufgezählten Leistungen verpflichtet ist, in dem die von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher übermittelten Angaben dies erlauben. So wäre es nicht sachgerecht, den empfangenden Zahlungsdienstleister wegen Verzögerung zu belangen oder in die Haftung zu nehmen, wenn z. B. der Verbraucher selbst keine hinreichenden Informationen zu den gewünschten Daueraufträgen erteilt hat.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E könnte dementsprechend wie folgt ergänzt werden: "Der empfangende Zahlungsdienstleister hat innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Listen und Informationen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und in dem Umfang, in dem die von dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Verbraucher übermittelten Angaben dies erlauben, folgende Leistungen zu erbringen, soweit die Ermächtigung zur Kontenwechselhilfe dies vorsieht: "

In § 24 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E sollte klarstellend aufgenommen werden, dass es sich um Zahlungsempfänger handeln muss, die "wiederkehrend" im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen. Dies ergibt sich zwar u. E. bereits aus dem Gesamtkontext. Überdies macht eine Information der Zahlungsempfänger nur bei wiederkehrenden Lastschriften Sinn (vgl. dazu bereits oben zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 ZKG-E).

In § 24 Abs. 1 Nr. 7 b) ZKG-E sollte zur Klarstellung der Begriff "Mandat" durch den Begriff "Lastschriftmandat" ersetzt werden.

In § 24 Abs. 2 ZKG-E sollte weiter klargestellt werden, dass der Verbraucher von dem empfangenden Zahlungsdienstleister verlangen kann, ein Musterschreiben innerhalb der Frist nach Abs. 1 zur Verfügung gestellt zu erhalten. Ersteres ergibt sich schon daraus, dass es auch der Richtlinie hierbei um eine inhaltliche Erleichterung zugunsten des Verbrauchers ging, nicht aber darum, die Zahlungsdienstleister anstelle des Verbrauchers mit der Beschaffung und Bezahlung des für die Musterschreiben notwendigen Papiers zu belasten. Letzteres ergibt sich aus Art. 10 Abs. 5 PAD.

In § 24 Abs. 3 ZKG-E greift die Bezugnahme auf die "Zwecke dieser Vorschrift" zu kurz und sollte gestrichen werden. U. a. ist z. B. auch § 22 ZKG-E oder die tatsächlich erteilte Ermächtigung von dieser Regelung direkt betroffen. Die Beschränkung auf die Zwecke von § 24 ZKG-E würde insoweit nur Rechtsunsicherheit auslösen.

Dass sich die Mindestfrist von sechs Geschäftstagen generell auf die Ausführung der Zahlungsvorgänge von dem neuen Zahlungskonto und der Ermächtigung des Verbrauchers hierfür bezieht, ergibt sich zudem aus Art. 10 Abs. 2 Unterabsatz 4 PAD.

## f) § 25 ZKG-E – Haftung bei Pflichtverletzungen

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt den Verweis auf das allgemeine Schadenersatzrecht. Anderweitige Haftungsregime sind nach der deutschen Rechtsordnung insoweit auch nicht einschlägig.

### g) § 26 ZKG-E – Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen

Die Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 1 ZKG-E führt – über den Wortlaut des Gesetzestextes und über den Regelungsgehalt der Richtlinie hinaus – aus, dass ein Entgelt "ausdrücklich" zwischen den Parteien vereinbart sein müsse. Diese Ausdehnung der ohnehin bereits über die Richtlinie hinausgehenden Regelung in der Gesetzesbegründung sollte zwingend gestrichen werden. Neben dem Verstoß gegen den Grundsatz der 1:1-Umsetzung und der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit lässt sich gegen diese Ausdehnung in der Gesetzesbegründung auch anführen, dass kein Grund ersichtlich ist, der für Kontowechselentgelte eine – ggf. hervorgehobene, gesondert unterzeichnete oder andersartig "ausdrückliche" Vereinbarung erforderlich macht.

§ 26 Abs. 2 ZKG-E geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden. Ob Kosten erstattet werden können, richtet sich in Deutschland ohnehin maßgeblich nach den gesetzlichen Regelungen. Sowohl die AGB Sparkassen als auch die AGB Banken enthalten zum Aufwendungsersatz nur den Verweis auf die gesetzlichen Regelungen. Dies ist insbesondere auch der Tatsache geschuldet, dass es angesichts der sehr detaillierten höchstrichterlichen Rechtsprechung kaum mehr möglich ist, weitergehende Ausgestaltungen vorzunehmen.

Die Regelung in § 26 Abs. 5 ZKG-E geht über die Richtlinie hinaus und sollte gestrichen werden.

#### 4. Abschnitt 4: Grenzüberschreitende Kontoeröffnung

# a) § 27 ZKG-E – Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

§ 27 Abs. 1 ZKG-E sollte ergänzt werden um den Hinweis, dass das Zahlungskonto, das bei einem europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet werden soll, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden soll. Andernfalls kommt es in den Fällen zu Unklarheiten, in denen z. B. eine unselbständige Zweigstelle in Deutschland ein Zahlungskonto in Deutschland führt, der maßgebliche Sitz (der Hauptniederlassung) aber in einem anderen europäischen Mitgliedstaat liegt.

Ebenfalls im Zuge der beabsichtigten 1:1-Umsetzung und zur Erhaltung des "Level Playing Field" ist es erforderlich, § 27 Abs. 1 ZKG-E um die Voraussetzung zu ergänzen, dass der Verbraucher aus seinem Zahlungskontovertrag keine ausstehenden Verpflichtungen mehr hat (vgl. Art. 11 Abs. 2 PAD). Will der Verbraucher z. B. sein "altes" Konto schließen oder Zahlungsausgänge umleiten, muss vorab das weitere Vorgehen erörtert werden.

Auch kennt die Richtlinie keine zwanghafte Vorgabe von Vordrucken, wie sie aber in § 27 Abs. 2 ZKG-E vorgesehen ist. Auch die Deutsche Kreditwirtschaft lehnt das nachdrücklich ab. Sie widerspricht einer 1:1-Umsetzung, ist unflexibel und kann auf Neuerung nur sehr verzögert reagieren. Aus diesem Grund sollte hier wie in § 21 Abs. 3 ZKG-E verfahren werden, der die Nutzung des konkreten Musters den Zahlungsdienstleistern anheimstellt, aber gleichwohl konkrete, durch die Richtlinie vorgegebene Voraussetzungen festlegt.

#### b) § 28 ZKG-E - Aufforderung durch den Verbraucher

Der unscharfe und technisch unzutreffende Begriff "Übertragung" in § 28 Abs. 2 ZKG-E sollte aus Klarstellungsgründen durch den Begriff "Überweisung" ersetzt werden. Ebenfalls gestrichen werden sollte zur Klarstellung das Wort "anderen" vor "europäischen Zahlungsdienstleister" (ebenso in § 29 Nr. 2 ZKG-E). Der Begriff "Institut" sollte durch "Zahlungsdienstleister" ersetzt werden.

Weiter sollte klargestellt werden, dass das betreffende Zahlungskonto, das bei einem europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet werden soll oder geführt wird, zudem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden soll (vgl. dazu oben zu § 27 Abs. 1 ZKG-E).

#### c) § 29 ZKG-E – Handlungen zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

§ 29 Nr. 1 ZKG-E sollte aus Vereinheitlichungsgründen ebenfalls statt des Begriffs "Verzeichnis" den Begriff "Liste" verwenden. Wichtig ist es überdies, dass – wie in der Richtlinie (vgl. dort Art. 11) – insgesamt nur auf die bei dem Zahlungsdienstleister verfügbaren Informationen abgestellt wird. "Fehlende" Informationen sollten daher nicht durch den Zukauf von Datenbanken ergänzt werden müssen.

In § 29 Nr. 1 a) ZKG-E sollte klargestellt werden, dass es sich um "bei dem Zahlungsdienstleister" erteilte laufende Daueraufträge handelt. In § 29 Nr. 1 b) ZKG-E sollte statt des Begriffs "veranlasste" der technisch zutreffende Begriff "erteilte" verwendet werden. Überdies sollte aus Klarstellungsgründen formuliert werden, dass es sich um "bei dem Zahlungsdienstleister verfügbare Lastschriftmandate <u>für wiederkehrende Zahlungen"</u> handelt.

Von besonderer Relevanz ist für die Bankpraxis auch hier, dass der Begriff "wiederkehrende" (vor: "eingehende Überweisungen") in § 29 Nr. 1 c) ZKG-E gestrichen wird. Zahlungsdienstleister können dieses Charakteristikum einer Überweisung nicht erkennen (vgl. dazu schon ausführlich oben). Zumindest müsste andernfalls der Charakter der Überweisung bezogen sein auf den 13-Monatszeitraum, wie dies in der Formulierung in § 29 Nr. 1 c) ZKG-E schon angelegt ist. Demgegenüber sollte der Begriff Lastschriften durch "wiederkehrende" Lastschriften präzisiert werden (vgl. dazu oben).

Die Regelung in § 29 Nr. 2 ZKG-E, nach der der verbleibende Saldo an den Verbraucher auszuzahlen sein soll, geht über die Richtlinie hinaus und ist überdies überflüssig. Sie sollte gestrichen werden. Der Verbraucher kann grundsätzlich jederzeit über sein Guthaben auf seinem Zahlungskonto verfügen.

Weiter sollte klargestellt werden, dass das betreffende Zahlungskonto, das bei einem europäischen Zahlungsdienstleister eröffnet werden soll oder geführt wird, zudem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden soll (vgl. dazu oben zu § 27 Abs. 1 ZKG-E).

§ 29 Nr. 3 ZKG-E sollte wie in der Richtlinie (und in § 23 Abs. 1 Nr. 5 ZKG-E) ergänzt werden um einen Passus, nach dem die Regeln des § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unbeschadet bleiben.

So ist z. B. vorstellbar, dass Zahlungsdienstleister und Verbraucher – wie in der Zahlungsdiensterichtlinie (deren nationale Umsetzung u. a. § 675h BGB bildet) ausdrücklich vorgesehen – eine (maximal einmonatige) Kündigungsfrist vereinbart haben. Auch die PAD hat diesem Umstand Rechnung getragen (vgl. dort Art. 11 Abs. 2).

Die bislang in der nationalen Umsetzung noch nicht berücksichtigte Regelung des Art. 11 Abs. 1 a PAD sollte aufgenommen werden. Sie könnte wie folgt lauten: "Eröffnet oder führt ein Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto und erhält er in diesem Zusammenhang ein Verzeichnis mit laufenden Daueraufträgen, vom Zahler veranlassten Lastschriftmandaten (für wiederkehrende Zahlungen), Informationen über (wiederkehrende) eingehende Überweisungen oder vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften, so verpflichtet ihn dies nicht, Dienstleistungen vorzusehen, die er ansonsten nicht erbringt."

Weiter sollte – im Zuge einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie – geregelt werden, dass auch die Dienstleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung (soweit nichts anderes geregelt ist) bepreist werden können. Für eine Privilegierung von Verbrauchern, die eine grenzüberschreitende Kontoeröffnung anstreben, sind insoweit auch keine sachgerechten Gründe ersichtlich. Vielmehr sollte eine gerechte Vergütung der Dienstleistungen der Zahlungsdienstleister sichergestellt werden, was angesichts der BGH-Rechtsprechung zu Bankentgelten eine positive Regelung der Bepreisbarkeit erforderlich und sinnvoll erscheinen lässt.

## 5. Abschnitt 5: Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

## a) § 30 Abs. 2 Nr. 2 ZKG-E - Basiskontovertrag

§ 30 Absatz 1 ZKG-E stellt darauf ab, dass ein "Basiskontovertrag" geschlossen wird. Allerdings muss gemäß § 30 Absatz 2 ZKG-E das Konto nur dann ausdrücklich als "Basiskonto" bezeichnet werden, wenn dies vom Institut so angeboten wird (vgl. Absatz 2 Nr. 2 b). Da nach § 30 Absatz 2 Nr. 2a und § 39 ZKG-E der Anspruch auf die Eröffnung eines Basiskontos auch in der Form erfüllt werden kann, indem ein "reguläres Girokonto" eröffnet wird, das die Anforderungen an das Basiskonto ggf. sogar übererfüllt, sollte jedenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass bei einer solchen Verfahrensweise ein solches "reguläres Girokonto" nicht zwingend als Basiskonto bezeichnet werden muss. Der Gestaltungsspielraum der Institute darf nicht dahingehend eingeschränkt werden, dass sie zwingend gehalten sind, ein gesondertes Kontoprodukt / Kontomodell zu entwickeln, das als Basiskonto bezeichnet und im Preis- und Leistungsverzeichnis gesondert ausgewiesen wird.

## b) § 31 Abs. 1 ZKG-E - Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages

## • <u>Definition "Publikum"</u>

Nach § 31 Abs. 1 ZKG-E müssen lediglich *Institute, die Zahlungskonten auf dem Markt anbieten*, mit einem berechtigten Verbraucher einen Basiskontovertrag schließen. In der Begründung auf Seite 76 heißt es hierzu, dass eine Bank, die nur sogenannte Mitarbeiterkonten führe und sich überhaupt nicht an das Publikum (= Verbraucher) wende, nicht zum Vertragsschluss bzw. zur Kontoführung gegenüber jedwedem Berechtigten verpflichtet sei. **Der Begriff "Publikum" ist zu unbestimmt.** So bieten manche Institute Zahlungskonten ausschließlich für Firmenkunden, nicht jedoch für Verbraucher, an. Dies gilt beispielsweise für Zentralbanken und Landesbanken, die keine Zahlungskonten für Verbraucher am Markt anbieten. Auch diese Institute sollten vom Anwendungsbereich des § 31 ZKG-E ausgenommen werden. Gleiches muss für Institute gelten, die noch in begrenztem Umfang Zahlungskonten für Verbraucher führen, allerdings jetzt keine Zahlungskonten mehr aktiv auf dem Markt anbieten und deren Geschäftsmodell eindeutig nicht auf Verbraucher ausgerichtet ist.

Damit der gewünschte Regelungszweck erreicht wird, bedarf es – entsprechend unserer Anmerkung zu § 1 ZKG-E – angelehnt an die DK-Empfehlung "Girokonto für jedermann" der nachfolgenden Präzisierung, um eine rechtssichere Auslegung der Regelung zu erreichen. Wir schlagen daher vor, die Regelung in § 31 Abs. 1 ZKG-E wie folgt zu formulieren: "Ein Institut, das generell Zahlungskonten für Verbraucher auf dem Markt anbietet (Verpflichteter), …"

#### • Definition "Echtes Interesse"

Berechtigter nach § 31 Abs. 1 ZKG-E soll jeder Verbraucher sein mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (sog. Geduldete). Die damit einhergehende Möglichkeit für einen Berechtigten, in jedem Mitgliedstaat ein Basiskonto zu eröffnen und somit im Extremfall insgesamt 28 Konten zu führen, schießt weit über das Ziel hinaus, bislang kontolosen Verbrauchern überhaupt erst den Zugang zu einem Basiskonto zu verschaffen. Zudem würden Missbrauchsmöglichkeiten geschaffen, denen beispielsweise durch die EU-Verordnung zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung vom 15. Mai 2014<sup>4</sup> gerade begegnet werden soll. Ein Bezug zu dem Mitgliedstaat, in dem ein Basiskonto eingerichtet werden soll, beispielsweise in Form von Immobilienbesitz, eines Wohnsitzes (gewöhnlicher Aufenthalt), Arbeits- oder Studienplatzes, ist daher dringend geboten. Eine Diskriminierung lässt sich daraus nicht erkennen, auch von deutschen Staatsangehörigen würde ein entsprechender Bezug regelmäßig – insbesondere von regional ausgerichteten Kreditinstituten – verlangt werden. Wir bitten daher dringend darum, dass der Gesetzgeber von der in Art. 16 Abs. 2 UA 2 PAD i. V. m. Erwägungsgrund Nr. 37 vorgesehenen Möglichkeit, eine Regelung zu treffen, wonach Verbraucher ihr "echtes Interesse" an einer Kontoeröffnung nachweisen müssen, Gebrauch macht.

Insbesondere regional ausgerichtete Kreditinstitute sollten nicht dazu verpflichtet werden, Konten für Personen außerhalb ihres Geschäftsgebietes einrichten und führen zu müssen. Hier kommt der Kundenstruktur und deren Ortsansässigkeit eine erhebliche Bedeutung zu. Wenn nun eine unbeschränkte Gruppe an Verbrauchern berechtigt ist, ihren Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages durchzusetzen, so laufen die regional ausgerichteten Kreditinstitute letztlich Gefahr, ihrem auf die Region fokussierten Geschäftszweck nicht mehr ausreichend nachkommen zu können. Zudem ist ihre Infrastruktur meist nicht auf ein überregionales Leistungsangebot ausgerichtet.

## c) § 31 Abs. 2 Satz 1 ZKG-E – Anspruch auf Abschluss eines Basiskontos

Dort ist vorgesehen, dass der Verpflichtete dem Berechtigten den Abschluss des Basiskontovertrags unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, anzubieten hat. **Anstelle von Geschäftstagen sollte hier auf "Bankarbeitstage" abgestellt werden.** Unklar ist an dieser Stelle auch, ob das Institut innerhalb von 10 Geschäftstagen den Vertragsschluss lediglich anzubieten oder das Konto bereits zu eröffnen hat. Denn in § 48 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E ist als eine Voraussetzung für die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens geregelt, dass ein Basiskonto nicht innerhalb der Frist nach Nummer 2 (= 10 Geschäftstage) **eröffnet** wurde.

Verordnung (EU) Nr. 655/2014 vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 27. Juni 2014).

Aufgrund der bei jedem Institut abweichend geregelten Kontoeröffnungsprozesse hinsichtlich der Frage, ob jeweils der Kunde oder das Institut das rechtsverbindliche Angebot auf Abschluss eines Kontovertrages unterbreiten, sollten den Instituten keine prozessualen Vorgaben dahingehend gemacht werden, wer wem das Angebot unterbreitet. Der Weg des Vertragsschlusses sollte den Kreditinstituten freigestellt bleiben und auch jeweils auf den unterschiedlichen Vertriebsweg zugeschnitten sein können. Insofern sind auch die im ZKG-E enthaltenen Angaben widersprüchlich. In § 31 Abs. 2 ZKG-E hat der Verpflichtete das Konto anzubieten, § 33 Abs. 1 ZKG-E geht von einem "Antrag des Berechtigten" aus und gemäß § 33 Abs. 2 ZGK-E hat das verpflichtete Institut das Formular nach Anlage 3 zu übermitteln, nachdem der Berechtigte "mitteilt, dass er einen Basiskontovertrag abschließen möchte". Es sollte daher in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es dem Gestaltungsspielraum der Institute obliegt, ob sie den Antrag des Berechtigten direkt als rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags werten, das sie annehmen oder – sofern möglich ablehnen – oder alternativ als modifizierte "invitatio ad offerendum", durch die das Institut verpflichtet wird, dem Berechtigten ein Angebot zur Kontoeröffnung zu unterbreiten. § 31 Abs. 2 S. 1 sollte daher wie folgt angepasst werden: "Der Verpflichtete hat das Basiskonto unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags, zu eröffnen oder dem Berechtigten den Abschluss des Basiskontovertrags zumindest innerhalb dieser Frist anzubieten." Entsprechend wäre dann § 38 Abs. 1 Nr. 2 ZKG-E wie folgt zu ergänzen: "über den Antrag nach Nummer 1 nicht innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach dessen Eingang entscheidet und dem Berechtigten ggf. ein entsprechendes Angebot auf Abschluss eines Basiskontovertrags unterbreitet oder...".

#### d) § 33 ZKG-E – Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ZKG-E muss der Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages alle Angaben enthalten, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind. Das als Anlage 3 vorgesehene Formular ist jedoch hierfür ungeeignet, weil maßgebliche Erklärungen für die Kontoeröffnung, so zur Steuerpflicht (FATCA, CRS), GwG (z. B. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten) oder nach dem BDSG (z. B. Einwilligung in die werbliche Ansprache) fehlen und es die zum Vertragsschluss wesentlichen Bedingungen nicht enthält (z. B. die Einbeziehung der AGB-Banken/-Sparkassen und Sonderbedingungen (z. B. zu Zahlungskarten, SEPA-Lastschriftmandaten, Überweisungen etc.)). Zudem fehlen auch die zur Kontoführung zwingend notwendigen sonstigen Bestandteile wie z. B. zum Rechnungsabschluss, der Zusendung von Mitteilungen, Einbeziehungsklausel von Geschäftsbedingungen etc. Schließlich fehlt eine explizite Bestätigung seitens des Antragsstellers, dass kein anderes Zahlungskonto vorhanden ist. Zur Abgabe dieser Erklärung ist der Antragsteller ausdrücklich verpflichtet.

Wir erachten es als sachgerecht, dass auch der berechtigte Kunde verpflichtet werden sollte, sein Basiskonto auf Basis derjenigen Bedingungen und Formulare abzuschließen, die die sonstigen Verbraucher, die keine Basiskontokunden sind, ebenfalls unterzeichnen müssen, um eine Geschäftsverbindung mit dem jeweils verpflichteten Institut einzugehen. Dass diese Bedingungen nicht "benachteiligend" sein dürfen, stellt § 40 ZKG-E sicher.

Insofern regen wir eine Klarstellung des Gesetzestextes zum Beispiel wie folgt an: "§ 33:

(3) Der Berechtigte ist verpflichtet, das Basiskonto nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen auf Basis der Formulare und Bedingungen zu eröffnen, die das kontoführende Institut mit denjenigen Inhabern von Zahlungskonten vereinbart, die keine Inhaber von Basiskonten sind, oder die das kontoführende Institut in Anlehnung an die vorgenannten Formulare und Bedingungen ausschließlich mit Inhabern von Basiskonten vereinbart."

§ 33 Abs. 2 Satz 3 ZKG-E sieht vor, dass sich der Verpflichtete nicht darauf berufen kann, dass der Antrag unvollständig ist, sofern der Berechtigte diesen vollständig ausgefüllt hat. Dies sollte präzisiert werden, denn ein Formular kann zwar vollständig ausgefüllt, die Information aber trotzdem nicht ausreichend sein, um damit zu arbeiten bzw. eine Entscheidung über den Antrag herbeizuführen. Daher sollte § 33 Abs. 2 Satz 3 ZKG-E wie folgt lauten: "Hat er es vollständig und inhaltlich zutreffend ausgefüllt, …".

§ 33 Abs. 2 ZKG-E sollte dahingehend modifiziert werden, dass die Institute auch institutseigene Formulare nutzen können, die den Inhalt des als Anlage 3 vorgesehenen Formulars abdecken und weitergehende Inhalte/Angaben vorsehen. Ferner darf durch § 33 ZKG-E der Vertragsschlussprozess nicht eingeschränkt werden. Es muss weiterhin auch möglich sein, den Vertragsschluss rechtlich so zu gestalten, dass das Institut das Angebot mit allen für den Vertragsabschluss erforderlichen Inhalten (u. a. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) und der Kunde die Annahme erklärt. Das Wort "Antrag" darf insoweit keine einschränkende Wirkung haben; er kann insoweit nur eine "Vorstufe" zum Vertragsabschluss darstellen. Wir verweisen hierzu auf die obigen Ausführungen zu § 31 Abs. 2 ZKG-E.

## e) § 34 Abs. 2 und Abs. 3 ZKG-E – Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrages

Gemäß § 34 Abs. 2 ZKG-E sollen die Verpflichteten die Ablehnung des Antrags innerhalb von 10 Geschäftstagen (besser "Bankarbeitstagen") nach Antragseingang "erklären". Die Gesetzesbegründung sieht hier einen Zugang innerhalb der 10-Tages-Frist vor. In Anbetracht der einzubeziehenden Postlaufzeiten regen wir an, den Gesetzestext zu präzisieren und auf "die Absendung der Erklärung" abzustellen.

## f) § 35 Abs. 1 und Abs. 2 ZKG-E – Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos

## • Bei Vorliegen einer Kontopfändung

Die Regelungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZKG-E sehen vor: "Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Institut ist und er mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Dienste tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt insbesondere voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann."

Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit ist bspw. auch bei Vorliegen einer Kontopfändung gegeben, wenn der Verbraucher sein Zahlungskonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) hat umwandeln lassen. Diese Umwandlung liegt im Ermessen und in der Handlungssphäre des Verbrauchers; ein Kreditinstitut ist verpflichtet, ein Girokonto auf Verlangen des Kontoinhabers in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Aus Gründen des Gläubigerschutzes sollte das Institut in einem solchen Fall die Möglichkeit haben, die Eröffnung eines weiteren Zahlungskontos zu versagen und auf die Möglichkeit zur Umwandlung des bereits bestehenden Zahlungskontos in ein P-Konto verweisen zu können. Das Institut sollte durch die Regelungen des ZKG-E nicht dazu verpflichtet werden, ein weiteres Konto eröffnen zu müssen. Eine solche Verpflichtung ist einerseits nicht erforderlich, um den Zugang des Verbrauchers zum bargeldlosen Zahlungsverkehr sicherzustellen, und eröffnet andererseits Missbrauchsmöglichkeiten zu Lasten von Pfändungsgläubigern. Durch die Eröffnung eines weiteren Girokontos kann der Kontoinhaber die Zahlungen über das neue Konto abwickeln und die Kontopfändung des Gläubigers leerlaufen lassen. Dieser müsste die neue Bankverbindung in Erfahrung bringen und weitere Pfändungsmaßnahmen einleiten, um auch das Guthaben auf diesem neuen Konto zu pfänden. Damit würde eine Verhaltensweise von Pfändungsschuldnern ermöglicht, die gerade durch die Einführung eines

Seite 28 von 39

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie)

Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung<sup>5</sup> verhindert werden soll. Hinzu tritt, dass ein Institut die fehlende tatsächliche Nutzungsmöglichkeit aufgrund einer Pfändung weder durch die Abfrage bei einer Stelle, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zur Bewertung der Kreditwürdigkeit erhebt, noch auf sonstigem Wege überprüfen kann.

Eine Ergänzung des § 35 Abs. 1 ZKG-E könnte wie folgt lauten:

"Ein Verpflichteter kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, wenn der Berechtigte bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Institut ist und er mit diesem Konto die in § 38 Absatz 2 genannten Dienste tatsächlich nutzen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit setzt insbesondere voraus, dass der Kunde mit diesen Diensten am Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit ist wegen § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO auch bei der Pfändung des Guthabens eines Zahlungskontos, das nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO geführt wird, stets anzunehmen. Der Verpflichtete darf den Antrag nicht ablehnen, wenn der Berechtigte erklärt, dass er von der Schließung dieses Zahlungskontos benachrichtigt wurde."

#### Auskunftei

§ 35 Abs. 2 Satz 3 regelt: "...Der Verpflichtete darf sich bei dieser Nachprüfung nicht auf Auskünfte dieser Stelle beschränken, wenn deren Auskünfte zu den Angaben des Verbrauchers nach § 33 Satz 2 in Widerspruch stehen."

Die Gesetzesbegründung legt nahe, dass – ähnlich wie bei der Abfrage nach § 850k Abs. 8 ZPO bezüglich des Vorhandenseins eines P-Kontos – auch bei einem Basiskonto ohne Unterzeichnung der SCHUFA-Klausel durch den Antragsteller eine SCHUFA-Abfrage und -Einmeldung zulässig sein soll. Daher sollte in § 35 Abs. 2 ZKG-E klargestellt werden, dass es dem Verpflichteten zum Zwecke der Nachprüfung erlaubt ist, die erforderlichen personenbezogenen Daten an die Auskunftei (z. B. SCHUFA) zu übermitteln.

Das Institut kann mittels SCHUFA-Auskunft überprüfen, ob bereits ein Zahlungskonto für den Antragsteller besteht. Die o. g. Regelung sieht aber vor, dass sich das Kreditinstitut nicht auf die bspw. SCHUFA-Auskunft beschränken darf, wenn diese im Widerspruch zu den vom Verbraucher gemachten Angaben steht. Letztlich kann nur der Verbraucher selbst eine Korrektur seiner personenbezogenen Daten bei der SCHUFA beantragen, nicht jedoch eine dritte Person. Es stellt sich daher die Frage, wozu ein Zahlungsdienstleister im Rahmen der Nachprüfung noch verpflichtet sein soll, wenn die Angaben der SCHUFA zu den Angaben des Verbrauchers in Widerspruch stehen. Welche weiteren Auskünfte gelten als geeignet? Nach Seite 79 der Entwurfsbegründung sollen Informationen durch Einholung von Auskünften bei einem Kreditinstitut, bei dem ein Konto bestehen soll, abgeklärt werden können. Diese Möglichkeit wird im Hinblick auf das Bankgeheimnis und datenschutzrechtliche Erwägungen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis des Kunden realisierbar sein. Es sei denn, der Gesetzgeber sieht in dieser Vorschrift die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, auch ohne entsprechende Erklärung von Seiten des Kunden insofern Daten auszutauschen. Dies sollte dann jedoch auch in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Verordnung (EU) Nr. 655/2014 vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 27. Juni 2014).

g) § 36 Abs. 1 ZKG-E - Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot / § 37 ZKG-E – Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzuges / § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E – Kündigung durch das kontoführende Institut

Die Befristung "... innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung ..." ist zu weitgehend und unbegründet. Entsprechende Ablehnungsgründe sollten sich gemäß Art. 16 Abs. 6 PAD auf "geltende nationale Rechtsvorschriften stützen". Eine vergleichbare nationale Regelung im Pflichtversicherungsgesetz (§ 5) sieht für ähnliche Sachverhalte gerade keine zeitliche Befristung vor. Diese Regelungsgestaltung sollte übernommen und somit die Befristung gestrichen werden.

Eine Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos soll auch nur möglich sein, wenn das Institut schon einmal für den Antragsteller ein Basiskonto geführt hat und dieses nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E gekündigt wurde, weil der Antragsteller mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Entgelte oder Kosten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug geraten ist und zu besorgen war, dass aus der Führung des Basiskontos weitere Forderungen entstehen werden, deren Erfüllung nicht gesichert war.

Bislang kann die Eröffnung eines Girokontos für jedermann abgelehnt werden, wenn noch Forderungen des Instituts gegen den Antragsteller aus früheren Geschäftsbeziehungen bestehen. Es ist also nicht erforderlich, dass die Forderungen gerade aus der Führung eines früheren Girokontos für jedermann resultieren. Dies muss auch für die Ablehnung eines Basiskontos gelten. Es ist einem Institut schlicht nicht zumutbar, trotz u. U. über Jahre hinweg nicht beglichener Forderungen und ohne realistische Aussicht auf deren zeitnahen Ausgleich erneut eine Vertragsbeziehung mit dem Schuldner einzugehen, dem es seinerseits unbenommen bleibt, bei jedem anderen Institut ein Basiskonto zu beantragen, um auf diese Weise seinen gesetzlichen Anspruch auf ein Basiskonto zu realisieren.

Entsprechendes gilt auch für die in § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZKG-E vorgesehenen Fristen. Auch hier ist es dem jeweiligen Institut nicht zumutbar, Verbraucher, die wegen einer Straftat zulasten des Instituts etc. verurteilt wurden, wieder als Kunden zu akzeptieren – unabhängig von dem Zeitraum, der seit der Verurteilung verstrichen ist. Das Abstellen auf eine tatsächliche "Verurteilung" des Verbrauchers dürfte ferner in den meisten Fällen Schwierigkeiten insofern bereiten, als eine solche dem Kreditinstitut nicht in allen Fällen bzw. denkbaren Fallkonstellationen bekannt werden wird. Ausreichend sollte daher sein, dass das Institut eine Strafanzeige gem. § 158 StPO gegen den Verbraucher erstattet hat. Auch hier ist es dem Verbraucher zuzumuten, bei einem anderen Kreditinstitut die Eröffnung eines Basiskontos zu beantragen.

Die Normierung einer Berechtigung des Verpflichteten, einen Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags abzulehnen, weil er gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 12 Abs. 1 GwG verstoßen würde, wird erst im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung zu § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG-E klar. Zur Klarstellung sollte der Text wie folgt gefasst werden: "... oder bei der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 12 Abs. 1 GwG verstoßen würde."

- h) § 38 Abs. 2 und Abs. 3 ZKG-E Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto
- Definition der Zahlungsdienste

In § 38 Abs. 2 ZKG-E sind die Dienste, zu deren Erbringung das Institut verpflichtet ist, aufgezählt. Dabei entsprechen die Regelungen des Absatzes 2 denen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ZAG). Entsprechend der Regelung in Erwägungsgrund 12 der PAD sollte in Bezug auf den in § 38 Abs. 2 Nr. 2 c ZKG-E

geregelten Tatbestand **klargestellt werden**, dass Kreditkartenzahlungen vom Anwendungsbereich des **Abschnittes 5 des ZKG ausgenommen sind.** Dementsprechend schlagen wir vor, als letzten Satz des Absatzes 2 Folgendes einzufügen:

"Die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels Kreditkarte ist ausgenommen".

#### Barauszahlungen im EWR

Hinsichtlich der Verpflichtung, Barauszahlungen im EWR u. a. auch am Schalter oder an Geldautomaten des Institutes bzw. eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Institut angehört, zu ermöglichen, sehen wir noch Klarstellungsbedarf. Gemäß der Begründung auf S. 84 sollen Barauszahlungen an institutsfremden Schaltern wie auch an Geldautomaten eines Geldautomatennetzes nur möglich sein, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem kontoführenden Institut und anderen Zahlungsdienstleistern vorliegen. Dies wird im vorgesehen Wortlaut des § 38 Abs. 3 Satz 1 ZKG-E nicht hinreichend deutlich, weshalb wir folgende Formulierung vorschlagen:

"Barauszahlungen nach Abs. 2 Nr. 1 sind innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern und Geldautomaten des kontoführenden Instituts oder eines Geldautomatennetzes, dem das kontoführende Kreditinstitut angehört, zu ermöglichen."

#### i) § 40 ZKG-E – Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Girokontos

Es sollte in der Gesetzesbegründung zu § 40 ZKG-E klargestellt werden, dass Institute, die ihren Kunden im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto grundsätzlich Dienstleistungen anbieten, die über den in § 38 ZKG-E beschriebenen Leistungsumfang eines Basiskontos hinausgehen (bspw. Ausstellung einer Kreditkarte), nicht verpflichtet werden, Basiskontoinhabern diese Leistung ebenfalls anzubieten.

Vor dem Hintergrund des § 38 Abs. 3 Satz 1 ZKG-E, wonach das Institut verpflichtet sein soll, Barauszahlungen innerhalb des EWR an "Schaltern sowie (...) an Geldautomaten" zu ermöglichen, darf ein Kreditinstitut (z. B. eine Online-Bank oder ein regional ausgerichtetes Institut) nicht verpflichtet sein, eigene Schalter zu errichten oder Vereinbarungen mit fremden Banken zu treffen, um ihren Basiskontokunden die Barauszahlung an fremden Schaltern zu ermöglichen.

## j) § 41 Abs. 2 ZKG-E - Angemessenheit des Entgelts

§ 41 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die Entgelte für das künftige Basiskonto angemessen sein müssen und dass sich die Angemessenheit nach der Marktüblichkeit richtet. In der Begründung (Seite 89) ist ausgeführt, diese Regelung sei als gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB zu verstehen, eine Entgeltvereinbarung, die diese Grenze überschreite, sei deshalb unwirksam. Dies habe zur Folge, dass dann überhaupt kein Entgelt geschuldet sei. Diese Gestaltung zur Rechtsfolgenseite – die durch die Zahlungskontenrichtlinie nicht vorgegeben wird – belastet die Deutsche Kreditwirtschaft in unbilliger Weise. Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird sich oft nicht sicher vorhersagen lassen, ob ein Gericht das vereinbarte Entgelt später als angemessen und marktüblich akzeptieren wird. Wir halten es - insbesondere aufgrund der in der deutschen Bankenlandschaft vorhandenen unterschiedlichen Geschäftsmodelle und der daraus resultierenden unterschiedlichen Kostenstrukturen - für unbillig, allen Instituten das Risiko aufzubürden, dass sie ggf. überhaupt kein Entgelt für ihre erbrachten Leistungen bekommen. Erträglicher wäre die Regelung, wenn sie von der Rechtsfolgenseite her so gestaltet würde, dass die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze nicht zu einem vollständigen Wegfall, sondern nur zu einer Herabsetzung des Entgelts auf das angemessene Maß führt,

mindestens aber die tatsächlichen anfallenden nachzuweisenden Kosten. Dazu könnte in § 41 Abs. 2 im Anschluss an Satz 1 folgender Satz eingefügt werden: "Ein unangemessen hohes Entgelt ist auf das angemessene Maß herabzusetzen (Teilunwirksamkeit), mindestens aber auf die nachzuweisenden tatsächlich anfallenden Kosten". Absatz 4 wäre dann entbehrlich.

#### k) § 42 ZKG-E – Kündigung durch das kontoführende Institut

Wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen des rechtmäßigen Aufenthaltes nach § 31 Abs. 1 Satz 2 ZKG-E nicht mehr erfüllt, dann hat er i. d. R. auch keinen greifbaren Aufenthalt mehr und eine Zustellung der Kündigungserklärung wird dann tatsächlich unmöglich, weil der Kontoinhaber nicht mehr erreichbar ist. Hier bedarf es noch einer Regelung, wie das Institut in überschaubarer Zeit und mit überschaubarem Aufwand wirksam eine Kontokündigung vorzunehmen hat. Eine Kündigung sollte in diesen Fällen unter der zuletzt bekanntgewordenen inländischen Adresse des Kunden als zugegangen angesehen werden (Zugangsfiktion).

Wünschenswert ist bei § 42 Abs. 3 Nr. 2 ZKG-E eine klarstellende Definition des Zahlungsverzugs mit einem "nicht unerheblichen Teil der dem kontoführenden Institut geschuldeten Entgelte oder Kosten", z. B. durch Aufnahme einer Regelung, dass ein Verzug eintritt, sofern der Kunde mit mindestens zwei monatlich geschuldeten Kontoführungsentgelten säumig ist.

Das in § 42 Abs. 3 Nr. 1 ZKG-E vorgesehene gesetzliche Kündigungsrecht des Verpflichteten für den Fall, dass der Kontoinhaber eine vorsätzliche Straftat zum Nachteil des kontoführenden Instituts oder dessen Mitarbeitern oder Kunden mit Bezug auf deren Stellung als Mitarbeiter oder Kunden des Instituts begeht oder durch sonstiges vorsätzliches strafbares Verhalten die Interessen des Instituts schwerwiegend verletzt, sollte ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen und daher in § 42 Abs. 4 ZKG-E geregelt werden. Insofern erscheint das Verhältnis der Gründe für eine fristgemäße oder fristlose Kündigung als teilweise unangemessen.

## I) § 45 ZKG-E – Unterstützungsleistungen zu Basiskonten

Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen zu Basiskonten ist nicht eindeutig geregelt, zu welchen Leistungen ein Zahlungsdienstleister verpflichtet sein soll. Die geschuldeten Leistungen sollten daher konkretisiert werden.

#### 6. Abschnitt 6: Zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

Die Benennung der BaFin als zuständige Behörde in Abschnitt 6 ZKG-E weist dieser die Überwachung von ganz überwiegend zivilrechtlichen bzw. individual-verbraucherschutzrechtlichen Normen zu und ist deshalb abzulehnen. Eine solche Zuständigkeitszuweisung ist weitgehend auch nicht erforderlich, weil die Richtlinie die Möglichkeit eröffnet, die Durchsetzung – insbesondere zivilrechtlicher Bestimmungen – (wie bisher) den Gerichten zu überlassen (vgl. Erwägungsgrund 51 und Art. 21 der Zahlungskontenrichtlinie). An der bisherigen nationalen Zuständigkeitsverteilung sollte festgehalten werden.

Ausweislich § 6 KWG ist Aufgabe der BaFin insbesondere die (hoheitliche) Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Wertpapierunternehmen, Versicherungen etc. auf Basis des KWG, der CRR und vergleichbarer öffentlich-rechtlicher Normen. Die Kontrolle der Einhaltung zivilrechtlicher Normen ist dagegen grundsätzlich nicht Aufgabe der BaFin. Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr (§ 4 Abs. 4 FinDAG).

Hinzu kommt, dass das Aufgabenspektrum der BaFin bereits sehr ausgedehnt ist. Eine Übertragung weiterer Aufgaben birgt die Gefahr, dass die BaFin ihrer eigentlichen Aufgabe – Bewahrung der Stabilität der Finanzmärkte, der Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte, der ordnungsgemäßen Durchführung der Bankgeschäfte – nicht mehr ausreichend gerecht werden kann. Dies gilt umso mehr, als im Rahmen der europäischen Bankenaufsicht (SSM) erhöhter Abstimmungsbedarf mit der EZB besteht und dieser zudem Ressourcen der BaFin in Anspruch nimmt.

Neben den grundsätzlichen Überlegungen ist auch zu beachten, dass die BaFin allein durch die Beaufsichtigten finanziert wird. Es ist bereits zweifelhaft, dass der BaFin allgemeinstaatliche Aufgaben wie das Kontenabrufverfahren auferlegt werden und folglich von den Beaufsichtigten finanziert werden – obwohl diese allgemeinstaatlichen Aufgaben auch durch die Allgemeinheit (d. h. durch Steuermittel) finanziert werden müssten. Die Kontrolle zivilrechtlicher Normen verschärft diese Diskrepanz weiter.

Deshalb sollte daran festgehalten werden, dass die Einhaltung zivilrechtlicher Regelungen allein vor den Zivilgerichten durch das Zivilgerichtsverfahren geklärt wird. Von einer entsprechenden Zuständigkeit der BaFin sollte Abstand genommen werden.

#### 7. Abschnitt 7: Sanktionen

Ausgehend von dem von uns befürworteten Festhalten an der Überprüfung der Einhaltung von zivilrechtlichen Regelungen durch das Zivilgerichtsverfahren (und nicht durch die BaFin) wäre auch die gesonderte Regelung von unsystematischen neuen Ordnungswidrigkeitstatbeständen für Zivilrechtsverstöße überflüssig; vielmehr würden an die Stelle der insoweit geregelten Sanktionen die gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ansprüche der Verbraucher treten. Schon rechtssystematisch gehört das Ordnungswidrigkeitenrecht nämlich zum Verwaltungsrecht (mit strafrechtlichen Wurzeln), nicht aber zum Zivilrecht. Auch wenn die Richtlinie mit Blick auf andere europäische Rechtsordnungen die Vermischung der unterschiedlichen Rechtsgebiete ermöglicht, sollte der nationale Gesetzgeber an den sinnvollen Vorgaben der deutschen Rechtsordnung festhalten.

Sollte dennoch – entgegen unserer Petiten – an den bisherigen Regelungen in den Abschnitten 6 und 7 festgehalten werden, wäre es aber zwingend erforderlich, die in § 52 Abs. 2 ZKG-E vorgesehenen unverhältnismäßig hohen Sanktionen erheblich zu verringern. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei den betroffenen Geschäftsvorfällen um ein Massengeschäft handelt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Zahlungsdienstleister Verstöße gegen die aufgeführten Regelungen nicht bewusst vornehmen und aus etwaigen Verstößen keine monetären Vorteile erzielen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in § 52 ZKG-E genannten Pflichten größtenteils um zivilrechtliche Pflichten handelt, die – im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Pflichten – bereits (zusätzlich) durch mögliche Schadensersatzansprüche sanktioniert werden.

Die Regelung in § 52 Abs. 1 Nr. 6 ZKG-E ist überdies zu wenig bestimmt und sollte gestrichen werden. § 52 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-E sollte als Folgeänderung gestrichen werden; schon die Zahlungskontenrichtlinie normiert diese Verpflichtung nur "gegebenenfalls", also nicht verbindlich (vgl. oben). Sollte dennoch an der Regelung festgehalten werden, sollte zumindest auf die Begriffe der Liste gem. § 2 Abs. 6 ZKG-E verwiesen werden und nicht auf die standardisierte Zahlungskontenterminologie gem. § 2 Abs. 6 nicht Abs. 7 ZKG-E (vgl. oben).

Die Formulierung "nicht richtig" in § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 7, 8 und 12 ZKG-E ist zu unbestimmt und sollte gestrichen werden. Die Aufführung der Begrifflichkeit "nicht richtig" hätte andernfalls zur Folge, dass irrelevante Abweichungen ebenfalls sanktioniert werden könnten.

## II. Artikel 2: Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensordnung

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Änderungen durch das Umsetzungsgesetz zur Zahlungskontenrichtlinie zu den im Rahmen der Umsetzung der ADR-Richtlinie geplanten Änderungen der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung passen.

#### III. Artikel 3: Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 14 Abs. 1 UKlaG-E setzen auf die geplanten Änderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 UKlaG durch den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der ADR-Richtlinie auf. Hierauf aufbauend soll in § 14 Abs. 1 Satz 2 UKlaG-E die Angabe "und 6" durch die Angabe "und 7" ersetzt werden, womit der fragliche Halbsatz des Satzes 2 dann lauten würde: "…die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 5 und 7 zuständig." Damit aber wäre keine Zuständigkeit für die neue Nummer 6 (Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes) bestimmt. Es ist davon auszugehen, dass es sich insoweit um ein redaktionelles Versehen handelt und für diese Streitigkeiten ebenfalls die BaFin zuständig sein soll. In Satz 2 müsste daher die Angabe "und 6" ersetzt werden durch die Angabe "bis 7".

Ferner muss sichergestellt werden, dass die Institute bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können. Dies bedarf der folgenden Ergänzungen:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG-E: " 13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln.

Zu § 14 Abs. 1 UKlaG-E: "6. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln, oder".

Daneben sollte auch im Hinblick auf § 14 UKlaG-E darauf geachtet werden, dass die im Rahmen der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie geplanten Änderungen zu den Änderungen durch die Umsetzung der ADR-Richtlinie passen.

## IV. Artikel 7: Änderung des Geldwäschegesetzes

Die gemäß Artikel 7 unter Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b) des Referentenentwurfs vorgesehenen Änderungen sind nicht durch die Zahlungskontenrichtlinie veranlasst, sondern gehen ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) zurück. Die Umsetzung dieser Vorgaben verursacht tiefgreifende Veränderungen im Kundenannahmeprozess der Kreditinstitute und bedingt Änderungen zahlreicher Vordrucke und Arbeitsanweisungen sowie Schulungen der Bankmitarbeiter in jedem deutschen Kreditinstitut. Nicht zuletzt ist auch die EDV an die neuen Anforderungen anzupassen. Da die 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juni 2017 in deutsches Recht umzusetzen ist und das Bundesministerium der Finanzen bereits den Entwurf

eines Umsetzungsgesetzes für Anfang nächsten Jahres avisiert hat, entstünde durch das Vorziehen der Umsetzung der erwähnten Regelungen aus der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie ein erheblicher Mehraufwand bei den Kreditinstituten. Diese hätten voraussichtlich innerhalb nur eines halben Jahres die geldwäscherechtlichen Prozesse, insbesondere den Kundenannahmeprozess, zwei Mal tiefgreifend umzugestalten, was jeweils mit der Änderung zahlreicher und zum großen Teil identischer Vordrucke, Arbeitsanweisungen verbunden wäre. Auch die in kurzer Frist zwei Mal zu ändernde EDV würde erhebliche Ressourcen binden und hohe Kosten verursachen.

Wir fordern daher nachdrücklich, die ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zurückgehenden Änderungen des Art. 7 (Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b)) erst im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und damit zusammen mit den darin enthaltenen zahlreichen weiteren Anpassungen der geldwäscherechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute vorzunehmen. Dadurch könnte erheblicher und gleichsam unnötiger Aufwand vermieden werden.

#### V. Abgabenordnung

Neben der Verpflichtung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung des Vertragspartners statuiert § 154 AO die Verpflichtung zur Legitimation des Verfügungsberechtigten. Bei der Kontoeröffnung für einen Verbraucher ist der Vertragspartner und Verfügungsberechtigte identisch. § 154 AO verpflichtet die Kreditinstitute nach wie vor, sich im Rahmen der Legitimationsprüfung vor Erledigung von Aufträgen, die über ein Konto abgewickelt werden sollen, Gewissheit über die Person und Anschrift des (der) Verfügungsberechtigten zu verschaffen. Gewissheit über die Person besteht im Allgemeinen nur, wenn der vollständige Name, das Geburtsdatum und der Wohnsitz bekannt sind. Eine vorübergehende Anschrift (Hoteladresse) reicht nicht aus (s. dazu Ziffer 4 des Anwendungserlasses zu § 154 AO). Auch nach der AO ist es also nicht möglich, für Personen ohne festen Wohnsitz ein Konto zu eröffnen bzw. Zahlungsaufträge über das Konto auszuführen.

Um für diesen Personenkreis den Zugang zu einem Basiskonto zu eröffnen, bedarf es daher einer Änderung von § 154 AO oder aber zumindest des Anwendungserlasses zu § 154 AO.

#### VI. Artikel 8: Inkrafttreten

#### 1. Art. 8 Abs. 1 – Inkrafttreten der Regelungen zur Entgelttransparenz

Es ist sehr zu begrüßen, dass in **Art. 8 Abs. 1** für die Vorgaben in Abschnitt 2 ZKG-E eine nachgelagerte Umsetzung vorgeschlagen wird und die diesbezüglichen Spielräume der Zahlungskontenrichtlinie im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Kontoführungsentgelten ausgenutzt werden. Diese verlängerte Umsetzungsfrist ist erforderlich, um die notwendigen Anpassungen im Formularwesen sowie in den IT-Systemen rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Darüber hinaus ist es sowohl aus Sicht der Kreditwirtschaft aber auch aus Sicht der Verbraucher von besonderer Relevanz, dass nicht in kurzer zeitlicher Folge Änderungen an denselben Verträgen und Bedingungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund sollte auf europäischer Ebene der Rechtssetzungsakt der Kommission im Zusammenhang mit Kapitel II der PAD so mit der Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II) synchronisiert werden, dass die nationalen Umsetzungen zu beiden Gesetzesvorhaben zusammenfallen (zur Zeit voraussichtlich Oktober/November 2017). Nur so kann gewährleistet werden, dass die sowohl kosten- als auch verwaltungsintensiven Änderungsverfahren nicht überhand nehmen und Verbraucher mit immer neuen gesetzlich initiierten Änderungsantritten konfrontiert werden.

#### 2. Art. 8 Abs. 2 - Inkrafttreten der Regelungen zur Kontowechselhilfe und zum Basiskonto

Unverständlich ist, dass insbesondere für die Regelungen zur Kontowechselhilfe, deren Umsetzung für die Anbieter deutlich komplexer ist, die Umsetzungsfrist der Richtlinie nicht ausgeschöpft werden soll. Dieses in der Praxis nicht umsetzbare Ansinnen sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt aufgegeben werden: Die in Art. 8 Abs. 2 festgelegte und in dem Übersendungsschreiben des BMF und BMJV vom 7. August 2015 avisierte Umsetzungsfrist ist – insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Kontowechsel und die hiermit verbundenen Standardisierungsarbeiten sowohl im Kunde-Bank- als auch im Interbankenverhältnis nicht realisierbar. Für diesen Regelungsbereich (für den auch die im Übersendungsschreiben und in der Gesetzesbegründung aufgeführten Hintergründe für eine frühere Umsetzung nicht einschlägig sind) ist es zwingend erforderlich, für das Inkrafttreten auf den 18. September 2016 (gem. Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie) abzustellen.

Gleiches gilt aber auch im Hinblick auf die Regelungen zum **Basiskonto**. Wir können zwar die Intention des Gesetzgebers nachvollziehen, dass dieser Regelungsbereich möglichst schnell umgesetzt werden soll. Es dürfen aber auch in diesem Zusammenhang die Realitäten eines geordneten Umsetzungsprozesses, der für eine reibungslose Durchführung eines erheblichen zeitlichen Vorlaufs bedarf, nicht außer Acht gelassen werden. **Aus diesem Grund plädieren wir auch für diesen Regelungsbereich für die volle Ausschöpfung der durch die Zahlungskontenrichtlinie gesetzten Umsetzungsfrist bis 18. September 2016.** 

Gerade die in der Gesetzesbegründung angesprochene Anpassung der IT-Systeme wegen der neuen gesetzlichen Vorgaben zum Basiskonto und zum Kontowechsel, darüber hinaus aber auch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen, Anpassungen im Vordruckwesen, der prozessualen Abläufe sowie die Schulung der Mitarbeiter lassen sich keinesfalls innerhalb von zwei Monaten bewerkstelligen; vielmehr ist ein weitaus längerer Vorlauf erforderlich. So ist für die Anpassung der IT-Systeme regelmäßig mindestens ein Vorlauf von zwölf Monaten erforderlich. Hinzutritt, dass derzeit eine hohe Anzahl von Gesetzesvorhaben anstehen, die – wie zum Beispiel im Rahmen der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – mit einer umfangreichen Anpassung der IT-Systeme verbunden sind.

Darüber hinaus spricht für ein Inkrafttreten zum 18. September 2016 auch der Grundsatz des "Level Playing Field". So setzen nach unseren Informationen z. B. auch die Mitgliedstaaten Frankreich und Italien erst zu diesem Datum um.

## VII. Anlage 1

Gem. § 21 Abs. 3 ZKG-E handelt es sich bei der Anlage 1 um ein Musterformular, das der Zahlungsdienstleister nutzen kann, aber nicht nutzen muss. Weil für dieses Musterformular aber gesetzlich festgelegt ist, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wäre eine Anpassung des Musterformulars an die kreditwirtschaftlichen Usancen sowie eine Orientierung an den gesetzlichen Mindestinhalten sehr zu begrüßen.

Da vom empfangenden Zahlungsdienstleister zum Zwecke der Durchführung des Kontowechsels personenbezogene Daten erhoben und anschließend an Dritte übermittelt werden, sollte in das Ermächtigungsformular ein datenschutzrechtlicher Hinweis im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 BDSG aufgenommen werden.

## 1. Aufnahme der Adresse der Kontoinhaber und der Kreditinstitute/Vereinheitlichung auf den Begriff des Kontoinhabers

Zur Übermittlung der Anfrage an das übertragende Institut sowie zur Rückübermittlung der Antwort an das empfangende Institut, ist es erforderlich, auch deren Adressen in die Ermächtigung aufzunehmen. Dasselbe gilt für die zur Übermittlung der Informationen zu nutzende Anschrift des/der Kontoinhaber.

Darüber hinaus löst die Unterscheidung zwischen dem Kunden und den ggf. weiteren Kontoinhabern (z. T. wird auch der Begriff "Verbraucher" genutzt) gewisse Unklarheiten aus; so dürften z. B. die Listen an alle Kontoinhaber zu übermitteln sein und nicht nur an den Kunden (vgl. Ziffer 1 der Anlage 1). Insoweit erscheint es sinnvoll, die Unterscheidung aufzugeben und in dem Musterformular einheitlich den Begriff "Kontoinhaber" zu nutzen.

### 2. Trennung der Ermächtigungen/Aufträge

Im Sinne der Datensparsamkeit sowie um eine wirksame Ermächtigung des übertragenden Instituts zu erreichen (vgl. dazu oben zu § 22 ZKG-E), ist es sinnvoll, die Ermächtigungen/Aufträge an die beteiligten Zahlungsdienstleister wie folgt zu trennen:

- Es erscheint erforderlich, <u>dem übertragenden Zahlungsdienstleister</u> sowohl (1) den Auftrag des Kunden an den empfangenden Zahlungsdienstleister zur Aufforderung des übertragenden Zahlungsdienstleisters (vgl. Ziffer 3.a) in Anlage 1) als auch (2) die Ermächtigung an den übertragenden Zahlungsdienstleister (vgl. Ziffer 1 und 2 der Anlage 1, inklusive Rubrum) und (3) die Ermächtigung nach Ziffer 3.e), 2. Ankreuzfeld sowie Ziffer 3 g), 2. Ankreuzfeld einschließlich (4) einer die gesamte Erklärung umfassenden Unterschrift zu übermitteln (vgl. dazu auch oben unter B.I.3.c) zu § 22 ZKG-E). Der übertragende Zahlungsdienstleister wird in seiner Kundenbeziehung nämlich erst dann tätig werden, wenn er sichergehen kann, dass dieser Auftrag tatsächlich von dem Kunden stammt; allein die Aufforderung eines anderen Zahlungsdienstleisters wird dazu nicht ausreichend sein (vgl. auch § 174 BGB).
- Nicht erforderlich ist es aber, dem übertragenden Zahlungsdienstleister auch die Ermächtigungen an den empfangenden Zahlungsdienstleister zu übermitteln, die nur die Rechtsbeziehung zwischen Kunde und empfangendem Zahlungsdienstleister betreffen. Dies gilt für die Ermächtigung gem. Ziffer 3 der Anlage 1. Dabei sollte Ziffer 3.a) der Anlage 1 und das Rubrum sowohl in den zur Übermittlung an den übertragenden Zahlungsdienstleister bestimmten Ermächtigungsteil als auch in den zum Verbleib beim empfangenden Zahlungsdienstleister bestimmten Ermächtigungsteil aufgenommen werden. Dies deshalb, weil diese Passus für die Tätigkeit beider beteiligter Zahlungsdienstleister von Relevanz sind. Auch hier sollte diese gesamte Erklärung mit einer Unterschrift des Kunden versehen sein.
- Weiter ist es erforderlich, das Rubrum, die Ermächtigung des empfangenden Zahlungsdienstleisters zur Information der Zahler bzw. der Zahlungsempfänger (vgl. Ziffer 3.d) und f) sowie eine die gesamte Erklärung umfassende Unterschrift jeweils separat zu fassen. Nur so kann der Zahlungsdienstleister die Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 a. E. bzw. Nr. 5 a. E. ZKG-E (Übermittlung einer Kopie dieses Punktes der Ermächtigung) sinnvoll erfüllen.

## 3. Hinweis auf bestehende Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Ausführungsdaten/Freifelder

Der Kunde sollte in der Ermächtigung darüber informiert werden, dass der Zeitpunkt der Ausführung der Aufgaben durch die Zahlungsdienstleister, wie oben unter B.I.3.b) dargestellt, von dem Ablauf des Kontowechselverfahrens (einschließlich Postlaufzeiten oder Verzögerungen anderer Beteiligter) und den mit den Zahlungsdienstleistern weiter getroffenen Vereinbarungen (z. B. der Vereinbarung einer Kündigungsfrist) abhängig ist und dementsprechend die Bestimmung der Daten durch den Kunden diese Gegebenheiten berücksichtigen muss. Soweit das Musterformular insoweit keinen konkreten Text vorgeben sollte, ist zumindest ein entsprechendes Freifeld für einen solchen Hinweis erforderlich.

Im Musterformular gem. Anlage 1 sollte darüber hinaus auch für weitere ergänzende Ermächtigungen/Regelungen, wie z. B. für eine Einzugsermächtigung an den übertragenden Zahlungsdienstleister zum Ausgleich von eventuellen Negativsalden, ein Freifeld vorgesehen werden.

# 4. Streichung des Begriffs "wiederkehrend" in Ziffer 1 c) und der Ankreuzfelder in Ziffer 3 d) der Anlage 1/Ergänzung des Begriffs Lastschriftmandate um "für wiederkehrende Zahlungen"

Wie oben bereits ausgeführt sollte die Liste verfügbare Informationen über (alle) eingehenden und nicht lediglich die "wiederkehrenden" eingehenden Überweisungen auf dem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten erfassen. In der Folge sollten beide Ankreuzfelder unter Ziffer 3 d) der Anlage 1 gestrichen werden und in Ziffer 3 d) bereits geregelt werden, dass der Kontoinhaber die zu informierenden Zahler, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Kunden tätigen, aus der Liste der eingehenden Überweisungen nach Ziffer 1 Buchstabe c - ggf. in einem Beiblatt – auswählt.

## 5. Auswahlmöglichkeiten gem. Ziffern 1a) bis 1c) und Ziffern 3 b), c), d) und f)

In **Ziffern 1 a) bis c)** ist als Regelfall vorgesehen, dass die Liste auch dem Kontoinhaber übermittelt wird. Korrespondierend zu § 22 Nr. 1 ZKG-E sollte als Empfänger der Listen und korrespondierend zu § 22 Nr. 2 ZKG-E als Empfänger der Informationen der empfangende Zahlungsdienstleister vorgesehen werden. Der Kontoinhaber sollte die Listen – wie in Art. 10 Abs. 3 a) und c der Richtlinie geregelt – nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch erhalten. Die Ankreuzmöglichkeit sollte daher vielmehr wie folgt formuliert sein: "die Liste ist auch dem Kontoinhaber zu übermitteln". Der Obersatz in Ziffer 1 müsste entsprechend angepasst werden ", soweit dies nachstehend bestimmt ist, auch an den Kunden zu übermitteln.".

Zudem sollte in Ziffer 1.b) klargestellt werden, dass es sich um Lastschriftmandate "für wiederkehrende Zahlungen" und in Ziffer 1.c), dass es sich um wiederkehrende Lastschriften handelt (vgl. dazu bereits oben).

Auch sollte in 3 f) und h) klargestellt werden, dass es sich um Zahlungsempfänger handelt, die "wiederkehrend" im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen; vgl. dazu bereits oben.

#### 6. Verweise auf die SEPA-VO

In **Ziffer 3 c)** sind – über die Vorgaben der Richtlinie zum Inhalt der Ermächtigung hinausgehend – die Möglichkeiten nach Art. 5 Abs. 3 d) SEPA-VO als Ankreuzmöglichkeiten vorgesehen. Art. 10 Abs. 5 c) der Richtlinie sieht hierzu lediglich vor, dass der Zahlungsdienstleister den Verbraucher über seine Rechte belehren muss. Anstelle einer Ankreuzmöglichkeit sollte dementsprechend lediglich ein Hinweis entsprechend § 24 Abs. 1 Nr. 7 ZKG-E erfolgen.

#### 7. Klarstellung in Ziffer 3h

In **Ziffer 3 h)** sollte korrespondierend zu § 24 Abs. 2 ZKG-E klargestellt werden, dass dem Kontoinhaber *jeweils* ein Musterschreiben zur Verfügung gestellt wird.

#### Hinweis auf § 24 Abs. 3 ZKG-E

Ggf. könnte es im Verbraucherinteresse sinnvoll sein, im Zusammenhang mit der Benennung der Daten gem. Ziffer 3 b) und c) auf § 24 Abs. 3 ZKG-E hinzuweisen.

#### 9. Unterschriftsfeld

Das Unterschriftsfeld sollte vorsorglich statt "Unterschrift" die Formulierung "Unterschriften aller Kontoinhaber" aufführen, damit auch formularseitig sichergestellt ist, dass die Ermächtigung von allen Kontoinhabern erteilt wurde. Bei der oben angeregten Trennung der Ermächtigungen wäre ein Unterschriftsfeld für jede der Teilermächtigungen vorzusehen.

#### VIII. Anlage 2

Im Rubrum sollte <u>ergänzend</u> klargestellt werden, dass es sich bei dem zu eröffnenden Zahlungskonto um ein solches handelt, das außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aber innerhalb der Europäischen Union geführt werden soll (vgl. dazu bereits oben unter B.I.3.a) und 4.a)). Auch unter I.3.a) der Anlage 2 sollte der Begriff "wiederkehrend" gestrichen werden (vgl. dazu bereits oben).

Auch in Anlage 2 sollte einheitlich der Begriff "Kontoinhaber" verwendet werden. Gegenwärtig werden entgegen dem vorgeschlagenen Begriff "Kontoinhaber" uneinheitlich die Begriffe "Kunde" und "Verbraucher" verwendet.

Zudem sollte auch hier unter Ziffer I. 2. und I. 3 b) klargestellt werden, dass es sich um "Lastschriftmandate für wiederkehrende Zahlungen" handelt.

Im Musterformular gem. Anlage 2 sollte darüber hinaus auch für weitere ergänzende Ermächtigungen/Regelungen, wie z. B. für eine Einzugsermächtigung an den übertragenden Zahlungsdienstleister zum Ausgleich von eventuellen Negativsalden, ein Freifeld vorgesehen werden (siehe hierzu den entsprechenden Änderungsvorschlag zu Anlage 1).

Das Unterschriftsfeld sollte vorsorglich statt "Unterschrift" die Formulierung "Unterschriften aller Kontoinhaber" aufführen, damit auch formularseitig sichergestellt ist, dass die Ermächtigung von allen Kontoinhabern erteilt wurde.

## IX. Anlage 3

Das Formular "Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags" (Anlage 3) enthält nicht alle für den Vertragsabschluss erforderlichen Angaben (siehe hierzu unsere Anmerkungen zu § 33 ZKG-E). Ferner sollte das Formular als Ankreuzfeld eine explizite Bestätigung seitens des Antragsstellers vorsehen, dass kein anderes Zahlungskonto vorhanden ist.

Seite 39 von 39

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie)

Sollte der Gesetzgeber ferner von der durch die PAD eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, dass der Verbraucher einen Bezug zu dem Mitgliedstaat, in dem das Konto eröffnet werden soll, nachweist, wäre auch ein entsprechender Passus in dem Antragsformular erforderlich.

\*\*\*